

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

(Mai 2015)

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im vorhabenbezogenen Bebauungsplan BA VE 2 „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ in Bensheim - Auerbach zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich.

Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 1, 11 und 16 bis 20 BauNVO: Art und Maß der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird im zeichnerisch entsprechend festgesetzten Teilbereich ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Altenwohn- und Pflegeheim“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur bauliche Anlagen, mit entsprechendem Nutzungszweck und dafür erforderliche Nebenanlagen. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenwohn- und Pflegeheim“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Höchstwerte für die Grundflächenzahl (GRZ) und die Geschossflächenzahl (GFZ) sowie über die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Zahl der Vollgeschosse und maximale Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen wird durch die im Plan eingetragenen Werte (in müNN) festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe bezieht sich auf den höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Technische Aufbauten (z.B. Kamine, Klimageräte, Fahrstuhlüberfahrten etc.) dürfen die festgesetzte Höhe um bis zu 3,00 m auf einer Fläche von maximal 30 % der Grundfläche überschreiten.

2. § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB: Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen

Entlang der Südostseite der überbaubaren Grundstücksflächen wird die Abstandsfläche des Gebäudes entsprechend § 6 Abs. 11 HBO auf 3,00 m bindend festgesetzt. Dies gilt bis zu der in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhe.

3. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 BauNVO: Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Stellplätze sind nur innerhalb der ausgewiesenen „Flächen für Stellplätze mit ihren Einfahrten“ zulässig.

4. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 a BauGB: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahmen zur Minderung der planungsbedingten Eingriffe und ökologischen Aufwertung des Plangebiets:

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die bestehenden Bäume sowie der im südlichen Bereich bestehende Waldsaum dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist im Übrigen als extensive Wiesenfläche dauerhaft extensiv zu pflegen. Die Flächen sind hierzu mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Fläche ist nicht zulässig. Die Anpflanzung von Obstbäumen (als Ersatz für im Plangebiet zu rodende Bäume gemäß Baumschutzsatzung) ist zulässig.

Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich standortgerechte und heimische Gehölze zu verwenden.

Maßnahmen zum Artenschutz:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich warm-weiße LED-Leuchten zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten. Mauersockel sind unzulässig.

Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung (V 01): Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Bestandsgebäuden des Plangebiets sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.

Gehölzschutz (V 02): Der als zu erhalten festgesetzte Höhlenbaum ist gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen. Der Baum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung (V 03): Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden sind außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - durchzuführen. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist in jedem Fall ein Ergebnisbericht zu übergeben.

Beschränkung der Rodungszeit (V 04): Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit (Hinweis: Zum Brutgeschäft zählt auch der beginnende Nestbau) - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen. Diese Maßnahme gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände (z.B. ehemalige Ziergärten und Hausgärten etc.). Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für den Fall, dass ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nicht

auszuschließen ist, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.

Erhalt von Gehölzen (V 05): Die im Plan zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Waldflächen sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

Beschränkung der Ausführungszeit (V 06): Die Durchführung von Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen. Ausnahmsweise können Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustelle sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesehen werden. Im Nachweisfall ist der Baubeginn bzw. die Einrichtung bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Hinweis: Alle in den beiden nachfolgenden Artenschutzmaßnahmen K 01 und K 02 genannten Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige und fachlich für den entsprechenden Einsatzzweck geeignete Produkte anderer Hersteller sind ebenso einsetzbar.

Einbau von Quartiersteinen bzw. Aufhängung von Fledermauskästen/-höhlen (K 01): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (beispielsweise durch Umbau- und Sanierungsarbeiten bzw. Gebäudeabriss) sind Quartiersteine im Funktionsraum einzubauen. Hierzu sind Quartiersteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen (zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27). Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau von Quartiersteinen ist zulässig. Als Ausnahme können Fledermauskästen/-höhlen in dem Waldstreifen am Südostrand des Plangebietes aufgehängt werden. Die Maßnahme ist durch eine fachlich geeignete Person zu begleiten. Eine konkrete Standortfestlegung hat im Zuge der Bauvorlagen zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen zu erfolgen.

Einbau von Niststeinen bzw. Aufhängung von Nistkästen/-höhlen (K 02): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (beispielsweise durch Umbau- und Sanierungsarbeiten bzw. Gebäudeabriss) sind Niststeine im Funktionsraum einzubauen. Hierzu sind Niststeine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen (zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26). Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau von Niststeinen ist zulässig. Als Ausnahme können Nistkästen/-höhlen in dem Waldstreifen am Südostrand des Plangebietes aufgehängt werden. Eine konkrete Standortfestlegung hat im Zuge der Bauvorlagen zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen zu erfolgen.

Maßnahmen zur Minderung der planungsbedingten Auswirkungen auf den Wasserkreislauf:

Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster). Für den Ausbau barrierefreier Stellplätze können als Ausnahme auch wasserundurchlässige Beläge verwendet werden, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser seitlich in Grünflächen abgeleitet und dort versickert wird.

Das auf befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, zu versickern oder in den Mühlbach einzuleiten, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Hierbei sind die einschlägigen Gesetze und Normen zu beachten. Zuständige Behörde für ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen ist die untere Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.

5. § 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB: Beschränkung Luft verunreinigender Stoffe

Im Geltungsbereich sind zur Raumheizung nur Brennstoffe zugelassen, die je Quadratmeter Wohnfläche insgesamt nicht mehr als zwei der folgenden Emissionen zulassen:

Primärenergieeinsatz: Verhältnis Primärenergie /Heizenergie < 1,5

Schwefeldioxid (SO₂) (lokal): 0,1 g/m² *a

Stickoxide (NO_x) (lokal): 9 g/m² *a

Kohlendioxid (CO₂) - Äquivalent (global): 10 kg/m² *a

Die Grenzwerte entsprechen einem angestrebten maximalen Jahresheizwärmebedarf von 50 kWh/m² Endenergie. Der Berechnung der Emissionsgrenzwerte liegt der Gebäude-Heizungsverbrauch gemäß dem Berechnungsverfahren der Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Emissionsberechnungsverfahren nach GEMIS 4.4 zu Grunde.

6. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB: Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Bebauungsplan zeichnerisch festgesetzten, vorhandenen Bäume sowie die Gehölze innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Abgestorbene Bäume sind durch Nachpflanzungen standortgerechter heimischer Bäume zu ersetzen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Fassaden sind mit nichtspiegelnden Werkstoffen herzustellen oder zu verkleiden. Verspiegeltes Glas ist bei der Fassadengestaltung unzulässig.

2. § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO: Gestaltung der Standflächen für Abfallbehälter sowie Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.)

Die Standflächen für Abfallbehälter sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben. Müllsammelbehälter dürfen von öffentlichen Flächen nicht offen einsehbar sein.

Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind unzulässig. Als Ausnahme zulässig sind erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesprüngen.

Zäune sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu beranken, sofern sie nicht durch Hecken begrünt werden. Geeignete standortgerechte Sträucher für die Eingrünung von Zäunen oder die Einfriedung von Grundstücken sind aus nachfolgender Liste auszuwählen.

Die Verwendung von Thuja- oder Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig.

Sträucher:

Acer campestre (Feldahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)	Ligustrum vulgare (Liguster)
Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)	Rosa canina (Hundsrose)
Rosa rubiginosa (Weinrose)	Sambucus nigra (Holunder)
Viburnum opulus (Schneeball)	

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Baumschutzsatzung

Die Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bensheim, rechtskräftig seit dem 12.01.2009, sind zu beachten. Der Ausgleich für zu fällende Bäume soll möglichst innerhalb des Plangebiets erfolgen. Die im Plan zur Neuanpflanzung festgesetzten Bäume sollen angerechnet werden.

2. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Stadt Bensheim (rechtskräftig seit dem 01.06.1995), auf deren Grundlage die erforderliche Anzahl an Stellplätzen im Rahmen des Bauantragsverfahrens auf dem Vorhabengrundstück nachzuweisen ist, wird hingewiesen.

3. Empfehlung für die Verwendung regenerativer Energieträger

Zur Vermeidung von schädlichen Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird der Einsatz regenerativer Energieformen (z.B. Erdwärme, Solar- oder Photovoltaikanlagen etc.) empfohlen. In diesem Zusammenhang wird im Besondern empfohlen, bei der Errichtung von Gebäuden die hierfür erforderlichen Maßnahmen für den Einsatz insbesondere von Photovoltaik zu treffen. Auf die Bestimmungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) wird verwiesen.

4. Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.

Im Hinblick auf Baumpflanzungen im Bereich von Leitungstrassen ist das Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Ausgabe 2013“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu beachten.

Darüber hinaus ist bei Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich von Leitungstrassen zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume einen Mindestabstand zu den Ver- und Entsorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich von Betriebsmitteln sind deshalb vorher mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

5. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

6. Bodenschutz

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten. Werden diese festgestellt ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

7. Nachweis der Löschwasserversorgung, Flächen für die Feuerwehr

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes wird nur der Grundschutz (48 m³/h über 2 h) gewährleistet. Darüber hinaus gehender Löschwasserbedarf (Objektschutz) ist im bauaufsichtlichen Verfahren durch geeignete Maßnahmen (z.B. unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder Saugbrunnen nach DIN 14220 etc.) nachzuweisen.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten.

8. Artenschutz, ökologische Aufwertung des Plangebiets

Bei allen Bauvorhaben sind - unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind oder nicht - artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Bauherrschaft ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können. Wird ein Bauantrag im Herbst oder Winter gestellt oder es finden sich zu dieser Zeit keine Spuren von Tieren besonders geschützter Arten, entbindet dies die Bauherrschaft nicht von der Pflicht, bei einem Baubeginn im Frühjahr oder Sommer erneut zu überprüfen, ob besonders geschützte Arten von dem Bauvorhaben betroffen sein könnten.

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf § 71 a BNatSchG (Strafvorschriften) wird hingewiesen.

Auf die Beachtung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) wird hingewiesen.

Es wird - über die bereits getroffenen Festsetzungen zum Artenschutz hinaus - grundsätzlich empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben bei Neubauten nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse vorzusehen (z.B. hinterfliegbare Holzverschalungen an Fassaden).

Für Flachdächer und flach geneigte Dächer (Dachneigung bis 10°) wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen.

9. Klassifizierte Straße mit Bauverbotszone

Das Plangebiet befindet sich an einer klassifizierten Straße (L 3103 - Mühlalstraße). Forderungen gegen den Straßenbaulastträger (Hessen Mobil) und die Stadt Bensheim auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen, da die Landesstraße planfestgestellt ist.

Gemäß § 23 Hessisches Straßengesetz (HStrG) dürfen innerhalb der Bauverbotszone längs der L 3103 (Mühlalstraße) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für Einfriedungen. Es wird daher darauf hingewiesen, dass die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Bauverbotszone der ausdrücklichen Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Hessen Mobil) bedarf.

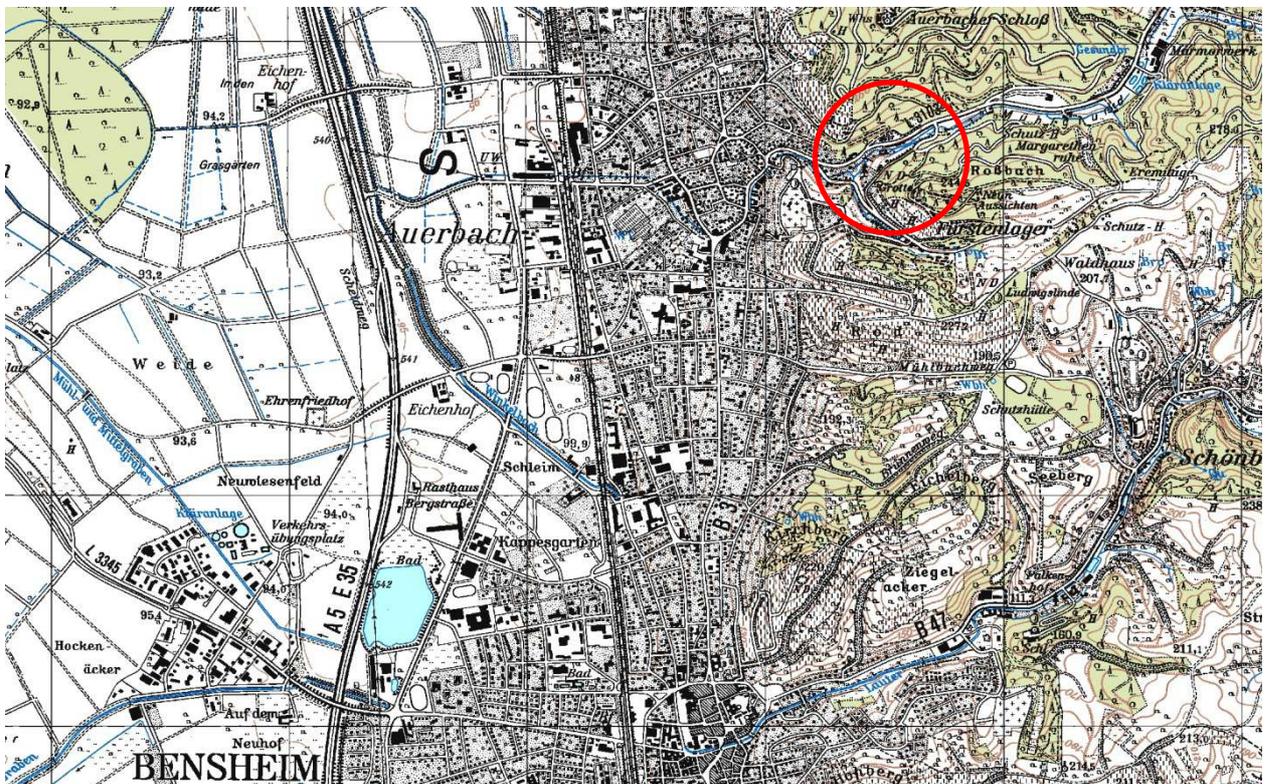
10. Einsichtnahme von DIN-Normen

DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes oder in der Bebauungsplanbegründung verwiesen wird, können beim Team Stadtplanung der Stadt Bensheim eingesehen werden.



Stadt Bensheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BA VE 2 „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ im Stadtteil Auerbach



Begründung

Mai 2015

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Situation und Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	4
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	9
I.1.5	Erschließungsanlagen	9
I.1.6	Altlasten	11
I.1.7	Denkmalschutz	11
I.1.8	Wasserwirtschaftliche Belange	11
I.1.9	Klimaschutz	12
I.1.10	Immissionsschutz	13
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	13
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	14
I.2.1	Bauweise und überbaubare Flächen, Regelung der Abstandsfläche	14
I.2.2	Sonstige Festsetzungen	16
I.2.3	Festsetzungen zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft	16
I.2.4	Festsetzung zur Beschränkung Luft verunreinigender Stoffe	17
I.2.5	Artenschutz	18
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	21
II.	Belange von Natur und Landschaft	21
III.	Planverfahren	22

Anlagen:

- Vorhabenplan „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ (Erweiterung der Altenwohnanlage Wiesengrund im Stadtteil Auerbach); Stand: Juli 2014; Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft, Bensheim
- Bestandsplan der Biotoptypen; Stand: 06.10.2013; Contura - Landschaft Planen, Gernsheim
- Schalltechnische Untersuchung; Bericht Nr. 13-2460; Stand: 04.10.2013; Dr. Gruschka Ingenieurgesellschaft, Darmstadt
- Amtliche Stellungnahme zu den lokalklimatischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des „Seniorenzentrums am Fürstenlager“ in Bensheim; Stand: 17.01.2013; Deutscher Wetterdienst, Regionales Klimabüro Essen und Ergänzung dieser Stellungnahme per E-Mail vom 01.08.2013
- Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG; Stand: 29.10.2013; Büro für Umweltplanung Dr. Jürgen Winkler, Rimbach
- Plan „Baumbestand - Rodung“; Stand: 24.02.2014; Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft, Bensheim

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Situation und Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Stadt Bensheim hatte im Jahr 1996 gemeinsam mit dem Evangelischen Verein für Innere Mission in Hessen e.V. den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) „Altenwohnanlage Wiesengrund“ aufgestellt und damit das Bauplanungsrecht für den zwischenzeitlich realisierten Neubau des Seniorenwohnheims geschaffen.

In der damaligen Planung wurde der baurechtlichen Situation des Gebäudealtbestandes eine untergeordnete Rolle beigemessen. Insbesondere wurde bei der Wahl der Bezeichnung der Art der baulichen Nutzung als „SO - Alten“ die Funktion des heute noch bestehenden Altbaus als allgemeines Erholungsheim zwar in der Begründung angesprochen, jedoch nicht weiter vertieft. Der Gebäudealtbestand wurde über Jahre als Hotel genutzt und steht derzeit weitgehend leer. Im entsprechenden Gebäudekomplex, der mit dem Neubau über einen Fahrstuhl verbunden ist, befindet sich noch die Küche des Seniorenwohnheims sowie eine betriebszugeordnete Wohnung für Mitarbeiter des Seniorenwohnheims. Aufgrund einer konsequenten Neuorganisation des Altenwohnheims wurden die Räumlichkeiten des „Erholungsheims“ für die Innere Mission entbehrlich. Der entsprechende Grundstücksteil mit dem Gebäudealtbestand wurde zwischenzeitlich veräußert und soll eine Wohnfolgenutzung erfahren. Nachdem hier ein anderer Vorhabenträger tätig ist, wird das entsprechend abgeteilte Grundstück (Flurstück 71/9) in einem separaten Verfahren beplant. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan wird für den Ende der 90-er Jahre errichteten Neubau (Flurstück 71/10) aufgestellt.

Der Verein beabsichtigt, das von ihm betriebene Alten- und Pflegeheim aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Pflegebetriebs aber auch wegen der steigenden Nachfrage nach Pflegeplätzen zu erweitern. Hierzu soll ein Anbau an das bestehende Wohnheim auf dessen Nordostseite erfolgen. Der Verein für Innere Mission Hessen e.V. hat hierzu einen Antrag auf Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gestellt, da die Erweiterung nach dem bisherigen Bebauungsplan nicht zugelassen werden kann.

Aufgrund der Veränderung der Altersstruktur der Bevölkerung (Anstieg des Anteils älterer Menschen) wird das Vorhaben zur Erweiterung des bestehenden Altenheimes von der Stadt Bensheim für sinnvoll erachtet.

Mit der Aufstellung eines neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der den bislang geltenden Bebauungsplan im entsprechenden Teilbereich ersetzt, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Erweiterungsvorhaben geschaffen werden.

I.1.2 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Auerbach, Flur 18, Flurstücke Nr. 71/10, Nr. 78/14 (teilweise) und Nr. 80/11 (teilweise). Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,37 ha.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geht im Sinne des § 12 Abs. 4 BauGB im Bereich des Mühlbaches und der Mühlthalstraße über den Bereich des Vorhabenplanes hinaus, um hier die Erschließung des Plangebietes über die bestehende Brückenzufahrt und die vorhandenen Fußgängerbrücke zu verdeutlichen. Zudem ist der vorliegende Bebauungsplan hinsichtlich des Geltungsbereiches eng an den bestehenden V+E-Plan des Plangebietes angelehnt, um diesen in den betroffenen Teilbereichen vollständig zu überlagern.

Dies entspricht im Übrigen der diesbezüglichen Forderung des Kreises Bergstraße im Hinblick auf die Darstellung im Bürger-GIS.

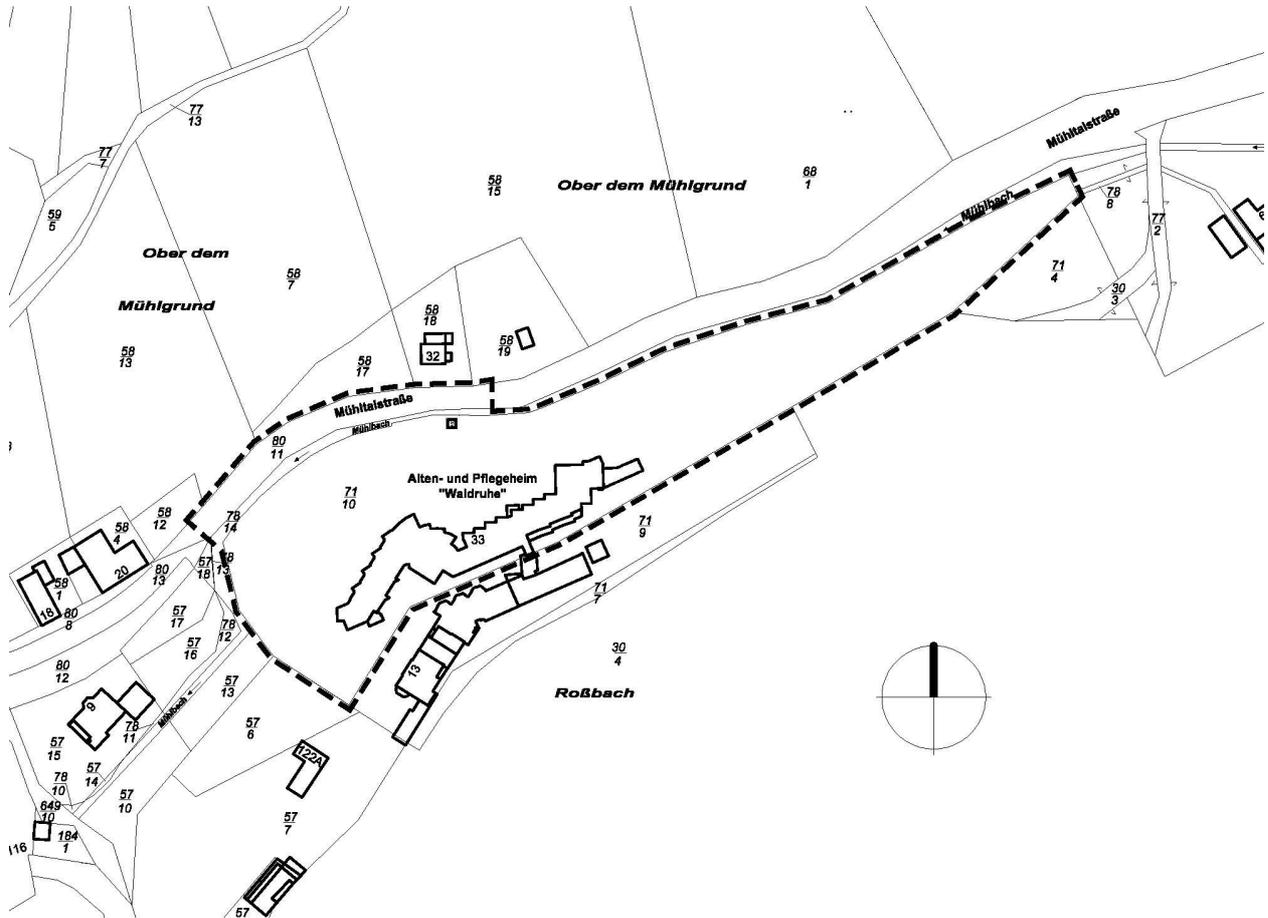


Abbildung 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ im Stadtteil Auerbach (unmaßstäblich)

I.1.3 Planungsvorgaben



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen 2010 (unmaßstäblich)

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist das Plangebiet als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ sowie teilweise als „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ dargestellt. Gegen das Vorhaben bestehen aus regionalplanerischer Sicht des Regierungspräsidiums Darmstadt grundsätzlich keine Bedenken, da es sich um die maßvolle Erweiterung einer bestehenden Seniorenwohnanlage handelt.

Nachdem die Flächen des Plangebiets seit längerer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können, ist die Planung nicht mit einem Verlust von Landwirtschaftsflächen verbunden. Der Regionale Grünzug ist heute bereits durch die Anlage des Seniorenwohnheims mit der dazu gehörenden Parkanlage, den Stellplätzen des Wohnheims und durch andere Nebenanlagen wie Terrassen und im Bereich des Neubaus eine Hangstützwand geprägt. Die Planung nimmt Rücksicht auf die prägenden Landschaftselemente und greift insbesondere nicht in den südlich des Vorhabens liegenden Waldbestand ein. Am bisherigen Standort der Stellplätze der Wohnanlage soll der Neubau auf bereits überwiegend befestigten Flächen errichtet werden. Ein wesentlicher Eingriff in den Regionalen Grünzug ist nicht erkennbar. Insbesondere die im östlichen Teil des Plangebietes befindliche Wiesenfläche im Auenbereich bleibt bestehen und wird nicht in die Nutzung des Wohnheims einbezogen. Im Hinblick auf den Regionalen Grünzug wurde das Regierungspräsidium Darmstadt um Überprüfung des Sachverhaltes gebeten. Zwar ist die Fläche des Plangebietes im Regionalplan als „Regionaler Grünzug“ dargestellt, jedoch handelt es sich überwiegend um eine bauliche Bestandsanlage, so dass der Regionalplan hier allenfalls zu berichtigen wäre, denn das Vorhaben ist älter als die Darstellung des Regionalplanes. Für eine Kompensation des „entfallenden“ Grünzuges, kann sich der Umfang des Ausgleiches nach Auffassung der Stadt Bensheim nur auf die tatsächlich neu in Anspruch genommene Fläche und damit auf einen Bereich von unter 0,3 ha beziehen. Flächen, auf denen eine entsprechend kleinflächige Kompensation möglich wäre, befinden sich beispielsweise nordöstlich von Hochstädten an der Südostseite des Melibokus. Von Seiten des für die Regionalplanung zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt wurde der beschriebenen Vorgehensweise in Bezug auf die Darstellung des „Vorranggebietes Regionaler Grünzug“ im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren zugestimmt. Die Kompensation dieser Fläche in einer Größe von ca. 0,3 ha wird nordöstlich von Hochstädten an der Südostseite des Melibokus entsprechend des Beschlusses der Regionalversammlung Südhessen im Raumordnungskataster gewährt. Die Korrektur des „Vorranggebietes Siedlung, Bestand“ an dieser Stelle wird im Rahmen der nächsten Regionalplanfortschreibung vorgenommen.

Im Hinblick auf das „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ wurde ein Klimagutachten erstellt, das insbesondere die möglichen Auswirkungen auf den Luftkurort Auerbach untersucht. Hiernach ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben in der geplanten parallelen Ausrichtung zur Mühlthalstraße und zum Mühlbach keine wesentlichen klimatologischen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Regionalplans sind demzufolge angemessen in der Planung berücksichtigt. Das zum Zeitpunkt der Fortschreibungen des Regionalplans in den Jahren 2000 und 2010 bereits bestehende und im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellte Seniorenwohnheim wurde, wohl aufgrund der geringen Flächenausdehnung, nicht als Siedlungsbestandsfläche in die Darstellung des Regionalplans übernommen. Es ist davon auszugehen, dass auch die geplante Erweiterung mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bensheim stellt das Plangebiet im westlichen Bereich entlang der Mühlthalstraße als Fläche für den Gemeinbedarf „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Östlich der Gemeinbedarfsfläche grenzt eine „Fläche für die Landwirtschaft“ an. Der FNP umfasst somit in der Ausdehnung der Gemeinbedarfsfläche bereits die geplante Erweiterung des Seniorenwohnheims. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes in einem separaten Bauleitplanverfahren wäre ohnehin nicht notwendig, da im beschleunigten Verfahren (siehe Kapitel III „Planverfahren“) nach § 13 a BauGB ein Bebauungsplan auch aufgestellt werden kann, wenn dieser von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht. Eine Abweichung von der Darstellung des FNP liegt im Bereich der Ausgleichsfläche nach bisherigem Bebauungsplan vor, die auch in den neuen

Bebauungsplan übernommen wird. Diese Fläche kann aufgrund des Ziels der Extensivierung nur noch eine untergeordnete Landwirtschaftsnutzung erfahren. Der FNP ist auf dem Weg der Berichtigung entsprechend anzupassen.

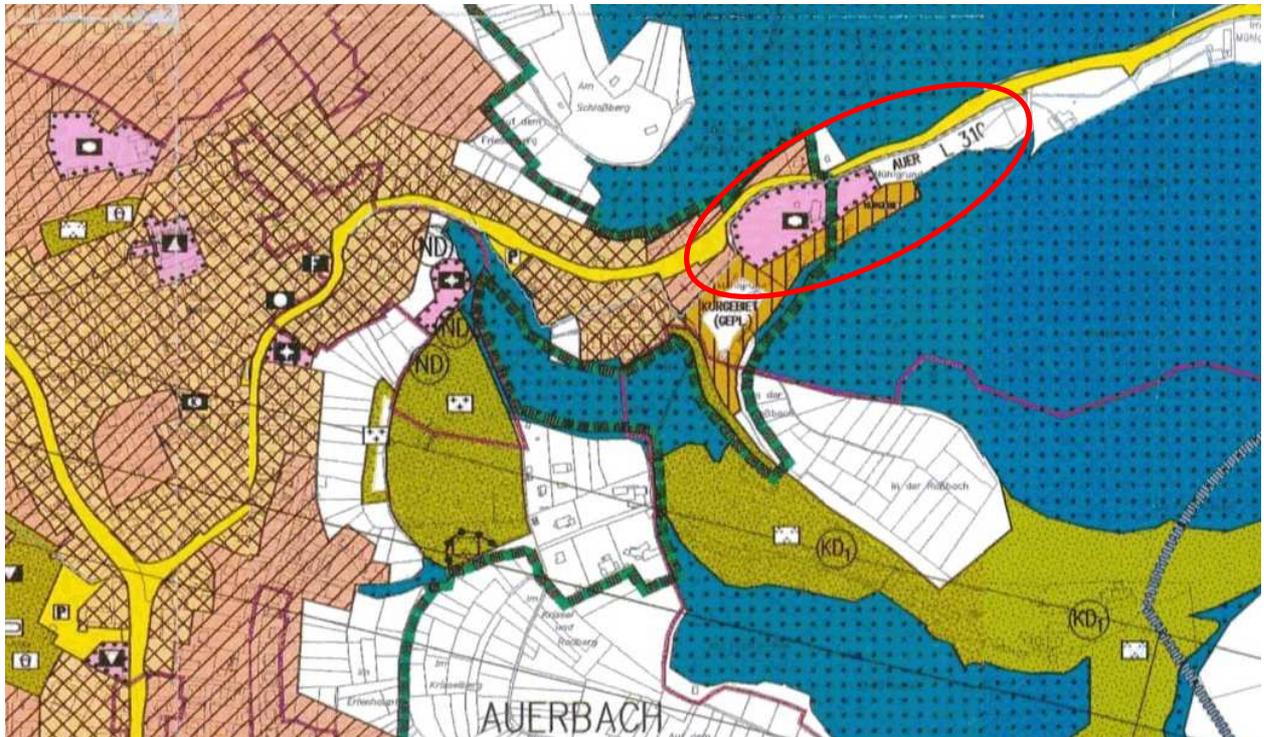


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bensheim (unmaßstäblich)

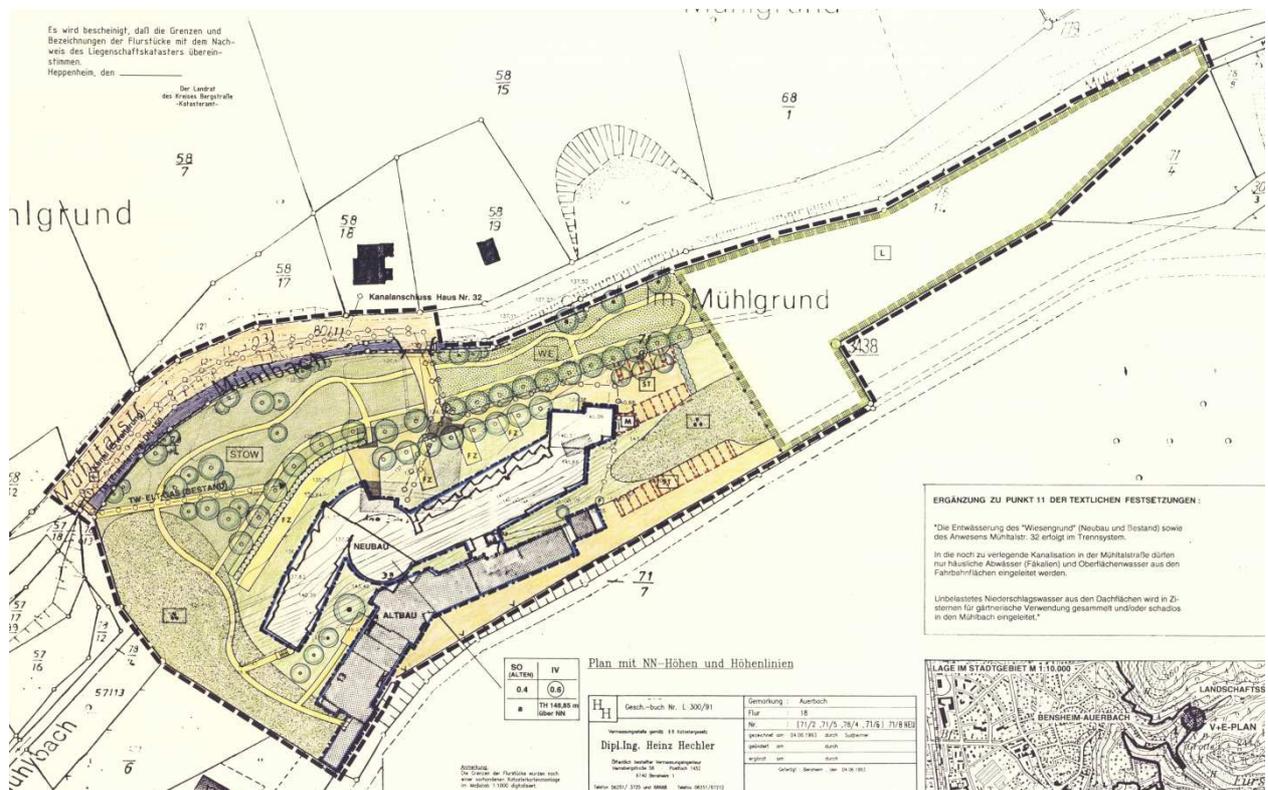


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan „Altenwohnanlage Wiesengrund“ (unmaßstäblich)

Mit dem vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan BA VE 2 „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ in Bensheim - Auerbach wird der bestehende Bebauungsplan BA01VE „Altenwohnanlage Wiesengrund“ (rechtskräftig durch öffentliche Bekanntmachung am 14.08.1996) im entsprechend überlagerten Teilbereich ersetzt.

Nördlich der Mühlalstraße grenzt in ca. 100 m das FFH-Gebiet „Kniebrecht, Melibocus und Orbishöhe bei Seeheim-Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg“ (Nr. 6217-305) an. Die Entfernung zum nächstgelegenen südlichen FFH-Gebiet „Magerrasen von Gronau mit angrenzenden Flächen“ (Nr. 6317-302) beträgt deutlich mehr als 1 km. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet Nr. 6217-305 und wegen der Lage am Ortsrand mit unmittelbar angrenzender Waldfläche erfolgte eine Abschätzung, ob eine Beeinträchtigung der durch das FFH-Gebiet geschützten Lebensraumtypen durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu erwarten ist.

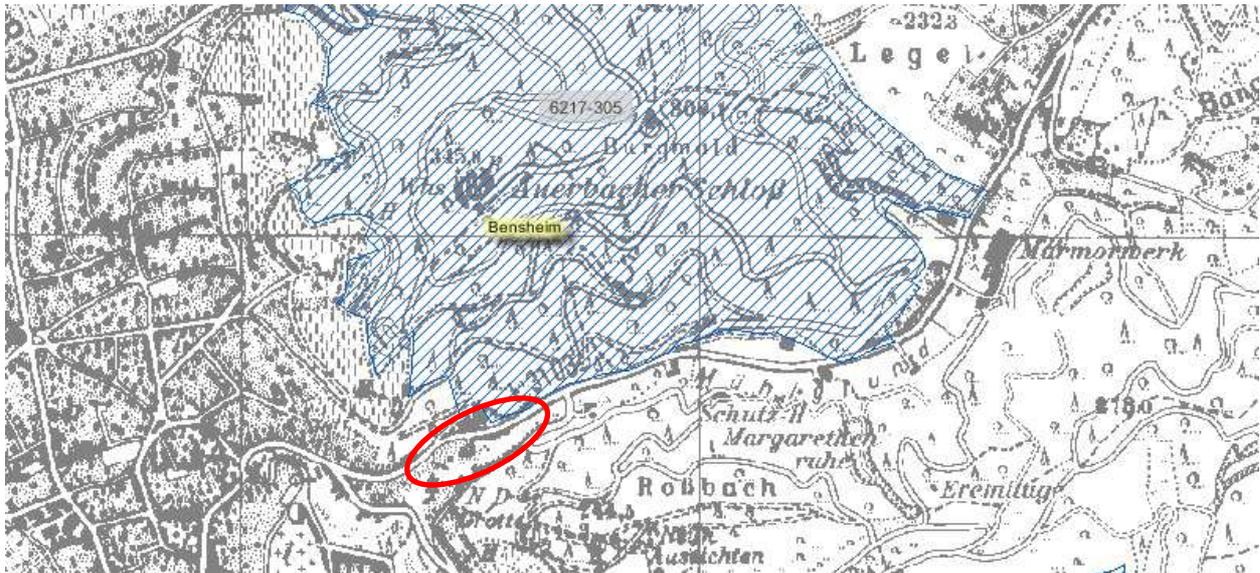


Abbildung 5: Abgrenzung des FFH-Schutzgebiets Nr. 6217-305 „Kniebrecht, Melibocus und Orbishöhe bei Seeheim-Jugenheim, Alsbach und Zwingenberg“ (unmaßstäblich)

Im Rahmen des FFH-Schutzgebiets Nr. 6217-305 sind verschiedene Lebensraumtypen innerhalb des Schutzgebiets als Erhaltungsziele festgelegt. Diese Lebensraumtypen sind:

Waldmeister-Buchenwald, Trockene europäische Heiden, Silikاتفelsen mit Felsspaltvegetation, Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*, Hainsimsen-Buchenwald, Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald und Schlucht- und Hangmischwald.

Eine Beeinträchtigung der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Schutzgebiets durch die vergleichsweise kleinflächige bauliche Entwicklung außerhalb des Schutzgebiets ist ausgeschlossen. Ein weiterer Untersuchungsbedarf hierzu wird nicht gesehen.

Weiterhin sind für das FFH-Schutzgebiet Erhaltungsziele folgender Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bestimmt:

Dicranum viride - Grünes Besenmoos

Euplagia quadripunctaria - Spanische Flagge (eine Falterart)

Lucanus cervus - Hirschkäfer

Für die vorgenannten Anhang II - Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge des vorliegenden Vorhabens zu erwarten, da die Arten innerhalb des Schutzgebiets immobil sind (Moos) bzw. innerhalb des hier vorliegenden Plangebiets keine Lebensräume haben (Spanische Flagge und Hirschkäfer, siehe Ausführungen der Artenschutzprüfung). Eine

weitergehende Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die Schutzziele des FFH-Schutzgebiets ist daher nicht erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils Auerbach südlich der Mühlthalstraße und ist durch die Altenwohnanlage mit den dazugehörigen parkähnlichen Freiflächen geprägt. Der Gebäudebestand weist bis zu vier Vollgeschosse auf.

Im Süden grenzen Waldflächen und in kurzer Entfernung der Staatspark Fürstenlager an. Die Umgebung ist vor allem durch diese Grünflächen geprägt und hat hohe Bedeutung für Naherholung und Tourismus.



Abbildung 6: Luftbild des Plangebietes und der Umgebung (unmaßstäblich)

I.1.5 Erschließungsanlagen

Das Plangebiet wird über die Mühlthalstraße (L 3103) erschlossen. Bislang erfolgte eine weitere, vor allem durch Mitarbeiter genutzte Zufahrt zum südlich benachbarten Gebäudealtbestand über einen Forstweg ebenfalls von der Mühlthalstraße aus. Die Zufahrt befindet sich einige hundert Meter weiter östlich als die Zufahrt der Seniorenwohnanlage. Diese Zuwegung ist infolge des Verkaufs des entsprechenden Grundstücksteils nicht mehr nutzbar. Die Zufahrt zur Seniorenwohnanlage erfolgt künftig somit ausschließlich über die Hauptzufahrt. Diese bestehende Zufahrt ist vergleichsweise schwach frequentiert. Eine wesentliche Änderung der Verkehrsfrequenz dieser Zufahrt ist trotz der wesentlichen Gebäudeerweiterung nicht zu erwarten, da die Bewohner des Wohnheims eine sehr geringe persönliche Mobilität haben und zumeist kaum mehr mit dem privaten Kfz fahren. Ohnehin stattfindenden Ver- und Entsorgungs-

fahrten (Müll, Wäscherei, Anlieferung von Lebensmitteln etc.) werden im Sinne der Wirtschaftlichkeit künftig besser ausgelastet. Eine nennenswerte Verkehrszunahme ist nicht zu erwarten.

Der Geltungsbereich ist voll erschlossen. In den bestehenden Erschließungsflächen sind die erforderlichen Ver- und Entsorgungsmedien verlegt, an die die vorhandenen Gebäude bereits angeschlossen sind und die zusätzliche Bebauung durch Erweiterung der bestehenden Anlagen angeschlossen werden kann. Veränderungen an bestehenden und die Herstellung ggf. erforderlicher neuer Hausanschlüsse gehen zu Lasten der Grundstückseigentümer. Es sind keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen notwendig.

Im Rahmen der Objektplanung ist im Übrigen die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten. So ist beispielsweise sicherzustellen, dass die Brücke im Zufahrtsbereich für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend tragfähig ist und mindestens der Brückenklasse 30 entspricht. Nachdem die Brücke auch bisher dem Anlieferverkehr dient, ist eine ausreichende Tragfähigkeit allerdings anzunehmen. Eine Abstimmung der Belange des vorbeugenden Brandschutzes ist im Zuge der Objektplanung erforderlich.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 23 Hessisches Straßengesetz (HStrG) innerhalb der Bauverbotszone längs der Landesstraße (L 3103 - Mühlthalstraße) Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch für Einfriedungen. Es bedarf daher für die Errichtung baulicher Anlagen innerhalb der Bauverbotszone der ausdrücklichen Zustimmung des Straßenbaulastträgers (Hessen Mobil). Die Bauverbotszone wird durch das vorliegende Vorhaben mit Ausnahme des „Knickgelenks“ zwischen Altbau und geplantem Neubau eingehalten. Dieses „Gelenk“ erfüllt eine wesentliche gestalterische Funktion und ist auch für die Funktionalität des Gebäudes wesentlich. Die Unterschreitung des Abstandes um ca. 3,7 m auf nur sehr kurzer straßenparalleler Länge von ca. 12,0 m wird für nicht wesentlich erachtet, da der Mühlbach als nicht zu überbauendes Gewässer zwischen Straße und Baugrundstück verläuft, so dass eine wesentliche Straßenerweiterung in Richtung des Seniorenwohnheimes ohnehin nicht möglich ist. Nachteile für den weiteren Betrieb der Landesstraße werden nicht erkannt. Aufgrund dessen stimmt Hessen Mobil einer Unterschreitung der Bauverbotszone der L 3103 für den Bereich des „Knickgelenks“ um 3,70 m zu. Eine Veränderung der bestehenden Einfriedungen ist im Rahmen des Vorhabens nicht vorgesehen.

Zu den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist festzustellen, dass die Verbindungen und die Erreichbarkeit der nächstgelegenen Bushaltestelle („Erholungsheim Waldruhe“) in Richtung Hochstädten gut sind, da sich diese Haltestelle direkt an der bestehenden Zufahrt zum Plangebiet befindet. Die Bushaltestelle in Richtung Auerbach befindet sich allerdings ca. 50 m östlich der Zufahrt und ist entsprechend schlechter erreichbar, insbesondere, da sich in diesem Bereich kein ausgebautes Gehweg befindet. Ein gepflasterter Gehweg in Richtung Auerbach beginnt erst in Höhe der Fußgängerbrücke am westlichen Rand des Plangebietes; in Richtung Hochstädten fehlt dieser vollständig. Hier existiert lediglich ein Straßenbankett, das auch von Fußgängern genutzt wird. Die Haltestellen-Verbindungen bis Bahnhof Auerbach sind: montags bis freitags: 31-mal täglich, samstags: 30-mal täglich, sonntags und an Feiertagen: 28-mal täglich. Die Verbindungen bis Bahnhof Bensheim sind: mit dem Ruftaxi: montags bis freitags: 12-mal täglich, samstags: 12-mal täglich, sonntags und an Feiertagen: 8-mal täglich; mit dem Bus: montags bis freitags: 5-mal täglich (samstags und sonntags: keine Fahrten). Seitens des Fachbereiches „ÖPNV“ des Kreises Bergstraße wurde im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren mitgeteilt, dass die Andienung der Seniorenanlage mit Angeboten des ÖPNV im Wesentlichen durch das umfassende kommunale Ruftaxi der Stadt Bensheim (Linie 6941 - Bensheim - Auerbach - Hochstädten) und darüber hinaus an Schultagen noch durch die Buslinie 677 (Bensheim - Hochstädten - Balkhausen) sichergestellt wird. Veränderungen der Haltestellen oder des Taktfahrplanes infolge des Vorhabens sind nicht vorgesehen und aufgrund der Größe des Vorhabens auch nicht erforderlich, wobei insbesondere die Fußwegeverbindungen aber als unzureichend bewertet werden müssen. Die Stadt Bensheim hatte bereits vor Jahren Überlegungen zur Errichtung

einer durchgängigen Gehwegeverbindung zwischen Auerbach und Hochstädten angestellt, musste diese aber aufgrund fehlender straßenparalleler Flächen, die die richtlinienkonforme Herstellung eines Gehweges ermöglichen würden, wieder fallen lassen.

I.1.6 Altlasten

Für den Planbereich liegen der Stadt Bensheim derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Aufgrund der bisherigen Nutzung der Neubaufäche im Rahmen der Außenanlage des Seniorenwohnheims muss nicht mit entsprechenden Bodenveränderungen gerechnet werden. Diese Einschätzung wird seitens der zuständigen Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt geteilt.

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, auf organoleptische Auffälligkeiten (z.B. Verfärbungen, ungewöhnlicher Geruch etc.) zu achten ist. Werden diese festgestellt, ist umgehend die zuständige Bodenschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat 41.5), zu informieren.

I.1.7 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße keine Kulturdenkmäler nach § 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Dies deckt sich mit dem Kenntnisstand der Stadt Bensheim. Das Vorhaben befindet sich zwar in unmittelbarer Nähe des Staatsparks Fürstenlager, steht zu diesem aber aufgrund der vorhandenen Topographie und der Entfernung in keinem unmittelbaren Zusammenhang. Die in Ergänzung zu den Gebäuden des Fürstenlagers auch denkmalgeschützte Gartenanlage weist zum Plangebiet einen Abstand mindestens 100 m auf.

Dennoch sollte beachtet werden, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste etc.), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

I.1.8 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.8.1 Trinkwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser ist über die vorhandenen Versorgungseinrichtungen und -leitungen gesichert. Der geplante Neubau ist an das Trinkwassernetz anzuschließen. Unter Berücksichtigung der bisherigen Nutzungen (30 Pflegeplätze und 17 Plätze für betreutes Wohnen) wird der Trinkwasserverbrauch durch den Bebauungsplan nur unwesentlich zunehmen. Die neu geplanten 39 Pflegeplätze werden einen zusätzlichen Trinkwassermehrverbrauch von ca. 1.700 m³/a (ca. 39 Pflegeplätze x 0,12 m³/Ed) verursachen.

I.1.8.2 Löschwasser

Die Versorgung des Plangebietes mit Löschwasser ist sicherzustellen. Das GGEW hat im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren eine zur Verfügung stehende Löschwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden bestätigt (Grundschutz). Die Differenz zur seitens der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz des Kreises Bergstraße geforderten Löschwassermenge von 96 m³/h ist über geeignete Maßnahmen nachzuweisen. Für das Bauvorhaben muss im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens ein Brandschutzgutachten erstellt werden, innerhalb dessen die Nachweise auch zur Löschwasserversorgung geführt werden müssen

(Objektschutz). Ein vom Brand- und Katastrophenschutz angeregter unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230 oder eines Saugbrunnen nach DIN 14220 kann als der Versorgung und Erschließung des Gebietes dienende Nebenanlage auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, weshalb sich daher kein Erfordernis für weitergehende planungsrechtliche Festsetzungen ergibt.

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

I.1.8.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.1.8.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten. Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

I.1.8.5 Bodenversiegelung / Versickerung von Niederschlagswasser

Der Planbereich ist bereits bebaut. Durch die Erweiterung der Seniorenwohnanlage erhöht sich die anteilige Bodenversiegelung an der Plangebietsgesamtfläche nur geringfügig. Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den umfangreichen Grünflächen des Vorhabengebiets zu versickern oder alternativ in den Mühlbach einzuleiten. Die Zuständigkeit für eventuell erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße.

I.1.8.6 Abwasser

Der Gebäudebestand im Plangebiet ist vollständig an die vorhandene Abwasseranlage der Stadt Bensheim bzw. der Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße (KMB) angeschlossen. Die geplante Erweiterung der Seniorenwohnanlage wird entsprechend an die vorhandene Abwasseranlage angeschlossen.

I.1.8.7 Oberirdische Gewässer

Im nördlichen Bereich des Plangebietes verläuft Mühlbach, der durch die Planung aber nicht beeinträchtigt wird. Die bestehende und zukünftige Bebauung weist einen Abstand von mindestens 12 m zur Parzelle des Mühlbachs auf. Von der Mühlalstraße führt eine bestehende Brücke in das Plangebiet. Veränderungen an der bestehenden Brücke sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht vorgesehen. Falls bauliche Veränderungen im Bereich der Brücke erforderlich werden, ist die Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zu informieren und ein eventuelles Genehmigungserfordernis abzustimmen.

I.1.9 Klimaschutz

Die Belange des Klimaschutzes werden aufgrund des geringen Umfangs der Planung nur unwesentlich betroffen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan beinhaltet überwiegend eine Übernahme der bestehenden Situation und darüber hinaus die Erweiterung der Bestandsbebauung. Die Neubebauung stellt für den Kaltluftabfluss in der Talauke kein wesentliches Strömungshindernis dar. Durch eine amtliche Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes ist dies belegt. Die Stellungnahme liegt der Begründung als Anlage bei. Nachdem die Stellungnahme des Wetterdienstes auf Grundlage eines früheren Entwurfs zur Gebäudeerweiterung

erstellt wurde, erfolgte auf Grundlage der aktuellen Gebäudeplanung nochmals eine Anfrage an den Gutachter, die dieser wie folgt beantwortete.

Mail des Deutschen Wetterdienstes vom 01.08.2013 (als Anlage beigefügt):

„Nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen bestätige ich hiermit, dass die Amtliche Klimatologische Stellungnahme (AZ: KU 1 EM/3512-2012) auch für die derzeitige Entwurfsplanung gilt.“

Die Gebäudeerweiterung soll an die Wärmeversorgungsanlage des Gebäudebestands angeschlossen werden. Für das Gebäude sind hinsichtlich der baulichen Energieeinsparung die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu erfüllen. Weitergehende Festsetzungen des Bebauungsplans zur Energieeinsparung sind aufgrund der hohen Anforderungen der EnEV an die Wärmedämmung und Verwendung regenerativer Energieträger nicht erforderlich.

I.1.10 Immissionsschutz

Das bestehende und geplante Seniorenwohnheim zeichnen sich als besonders ruhige bauliche Nutzung aus, von der keine Immissionsbeeinträchtigungen benachbarter Nutzungen ausgehen. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurden die Lärmeinwirkungen des Straßenverkehrs der Mühlthalstraße auf das Altenwohnheim untersucht.

Das Büro Dr. Gruschka wurde mit der Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung beauftragt und kommt nach entsprechender Bestands- und Planungsanalyse zu folgender zusammenfassenden Feststellung:

„Im Hinblick auf die Verkehrsgeräuscheinwirkungen durch die Mühlthalstraße (L 3103) sind an der geplanten Erweiterung der „Altenwohnanlage Wiesengrund“ gesunde Wohnverhältnisse ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt. Außenbauteile, die der Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen, bieten eine ausreichende Luftschalldämmung für schutzbedürftige Aufenthaltsräume.“

Im Bebauungsplan sind somit keine schalltechnischen Festsetzungen erforderlich.“

Dennoch wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet an einer klassifizierten Straße (L 3103 - Mühlthalstraße) befindet. Forderungen gegen den Straßenbaulastträger (Hessen Mobil) und die Stadt Bensheim auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen, da die Landesstraße planfestgestellt ist.

Von der Bebauung des Altenwohnheimes selbst gehen keine störenden Emissionen aus, da diese Nutzung die einem Wohngebäude mit ähnlicher Größe entsprechende Emissionen verursacht. Daher ist nicht davon auszugehen, dass die angrenzende Wohnnutzung negativ beeinflusst wird.

Sonstige lärmemittierende Nutzungen liegen in der Umgebung nicht vor, so dass die besonderen Anforderungen von Senioren an ein ruhiges Umfeld vorliegend gewahrt sind. Der Bericht der schalltechnischen Untersuchung liegt der Begründung als Anlage bei.

Belastungen des Plangebiets durch Erschütterungen oder Staub sind ebenfalls nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Emittenten vorhanden sind.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die wesentlichen, mit vorliegender Planung zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern sie nicht an anderer Stelle dieser Begründung dargestellt werden.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes orientieren sich an der bestehenden Bebauung sowie der geplanten Erweiterung, wobei die Festsetzungen insgesamt

aber auf ein aus städtebaulicher Sicht zwingend erforderliches Maß beschränkt bleiben sollen. Die aktuelle Entwurfsplanung der Erweiterung des Altenheims wird Bestandteil des Durchführungsvertrags und der in diesem geregelten Durchführungsverpflichtung, so dass weitergehende Festsetzungen des Bebauungsplans, insbesondere zur Gebäudegestaltung, entbehrlich sind.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der früheren Festsetzung des bestehenden Bebauungsplans und der geplanten Nutzung als „Sondergebiet - SO“ mit der Zweckbestimmung „Altenwohn- und Pflegeheim“ gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Diese sich von den Gebietstypen der §§ 2 bis 9 BauNVO deutlich unterscheidende Festsetzung soll die Nutzung des Plangebiets genauer eingrenzen, um die Art der zulässigen Nutzung entsprechend dem angestrebten und vorhandenen Nutzungszweck festzusetzen. Im Gegensatz zu den Gebieten nach §§ 2 bis 9 BauNVO, in denen eine gewisse Bandbreite zulässiger Nutzungen bestimmt ist, ist mit dem Sondergebiet eine weitergehende Nutzungseinschränkung auf die beiden Nutzungen Altenwohn- und Pflegeheim verbunden. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung, die lediglich erweitert wird, sind keine wesentlichen planungsbedingten Konflikte mit der Plangebietsumgebung zu erwarten. Eine wesentliche Änderung der Art der zulässigen Nutzung gegenüber den bisher geltenden Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes ist mit der Planung nicht verbunden, da erneut ein SO festgesetzt wird. Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenwohn- und Pflegeheim“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die in der Nutzungsschablone angegebenen Werte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse sowie die maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

Im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie aufgrund der Lage am Stadtrand wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Eine weitergehende Einschränkung der zulässigen Gebäudegrundfläche ist durch die Baugrenzen des festgesetzten Baufensters gegeben. Durch die angrenzenden Waldflächen sowie den Gehölzbestand im Plangebiet ist das Vorhaben gut in die Landschaft eingebunden, so dass die geplante viergeschossige Gebäudeerweiterung auch unter dem Aspekt der Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds zugelassen werden kann.

Maßgebend für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die im Plan eingetragenen Höhenwerte in müNN. Diese Höhenangaben dürfen durch technische Aufbauten (z.B. Kamine, Klimageräte, Fahrstuhlüberfahrten etc.) um bis zu 3,00 m auf einer Fläche von maximal 30 % der Grundfläche (d.h. der tatsächlich baulich realisierten Gebäudegrundfläche) überschritten werden, um die Errichtung dieser üblicherweise kleinflächigen Anlagen zu ermöglichen, ohne dass hierdurch die nutzbare Geschossfläche oder das eigentliche Gebäudevolumen eingeschränkt werden. Die hierbei bestimmte Flächenbeschränkung dient dazu, dass die Aufbauten in Bezug auf das übrige Gebäude nicht zu dominant wirken. Eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen ist erforderlich, um sicherzustellen, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung einfügt und ein Übergang in die überwiegend unbebaute Landschaft erreicht wird. Weiterhin wird die Verschattung des südlich angrenzenden Grundstückes durch eine absolute Begrenzung der Höhenausdehnung eingeschränkt.

I.2.1 Bauweise und überbaubare Flächen, Regelung der Abstandsfläche

Für das Vorhaben werden überbaubare Flächen festgesetzt, die entsprechend der Zielsetzung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch Baugrenzen eng um das geplante und bestehende Gebäude gelegt sind. Das derzeit baulich verbindende Element zwischen dem früheren Hotel und dem aktuellen Seniorenwohnheim, der Fahrstuhl und ein daran angrenzen-

der Teil des früheren Altenheims an der Grenze zum Flurstück 71/9 werden nicht in die überbaubare Fläche einbezogen und im Sinne der räumlichen und funktionalen Trennung der bislang verbundenen Gebäude als niederzulegendes Bauteil dargestellt. Dieses niederzulegende Gebäude (Verbindungsbauteil zum ehemaligen Hotel) wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan nur nachrichtlich dargestellt. Der Abbruch des Gebäudeteiles ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und des Durchführungsvertrages. Ein Abbruch ist aufgrund der aktuellen Eigentumssituation vorgesehen, jedoch nur dann erforderlich, wenn der Nutzungszusammenhang zwischen den Grundstücken dauerhaft aufgegeben wird.

Die Festsetzung einer Bauweise ist wegen des Vorhabenbezugs nicht erforderlich. Das Gebäude ist entsprechend der Vorhabenplanung innerhalb der überbaubaren Flächen zu errichten.

Hinsichtlich der Abstandsflächen wird entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i.V.m. § 6 Abs. 11 HBO bindend festgesetzt, dass im Bereich der südöstlichen Baugrenze eine Abstandsfläche von 3,00 m gilt. Das bestehende Gebäude des Seniorenwohnheims liegt aufgrund der örtlichen Hangsituation wesentlich tiefer als das höher am Hang liegende Gebäude des früheren Hotels. Die Belichtungssituation des ehemaligen Hotels wird durch das tiefer liegende Gebäude nicht wesentlich beeinträchtigt. Auch unter dem Aspekt der Sozialabstände ist der Abstand von 3,00 m ausreichend, da man aus dem tiefer liegenden Seniorenwohnheim gegen den bewachsenen Hang schaut und eine gegenseitige visuelle Beeinträchtigung der Bestandsgebäude nicht festzustellen ist. Zudem ist zwischen diesen Gebäuden die ursprüngliche natürliche Geländehöhe, auf die die Abstandsfläche nach Hessischer Bauordnung (HBO) zu beziehen wäre, gar nicht mehr feststellbar. Zu allen anderen Gebäudeseiten gelten im Übrigen die Abstandsflächen nach § 6 HBO. Der tatsächliche Abstand der Gebäude zu Nachbargrenzen liegt dort um einiges über den Forderungen der HBO. Nachfolgende Skizze erläutert die Thematik der Abstandsfläche zwischen den Gebäuden. Die sich nach § 6 HBO ergebende Abstandsfläche liegt bei Ausnutzung der Höhenfestsetzung des Bebauungsplans bei 3,20 m. Sofern technische Aufbauten wie z.B. Lüftungsgeräte, Fahrstuhlüberfahrten etc. an der entsprechenden Gebäudeseite angeordnet werden müssen, und aufgrund ihrer Abmessungen eine Abstandsfläche erfordern, kann sich die nach § 6 HBO erforderliche Abstandsfläche rechnerisch auf einen Wert von bis zu 4,40 m erhöhen. Eine wesentliche Beeinträchtigung des deutlich höher liegenden südlichen Bestandsgebäudes (Wohnhaus) ist auch dann nicht erkennbar.

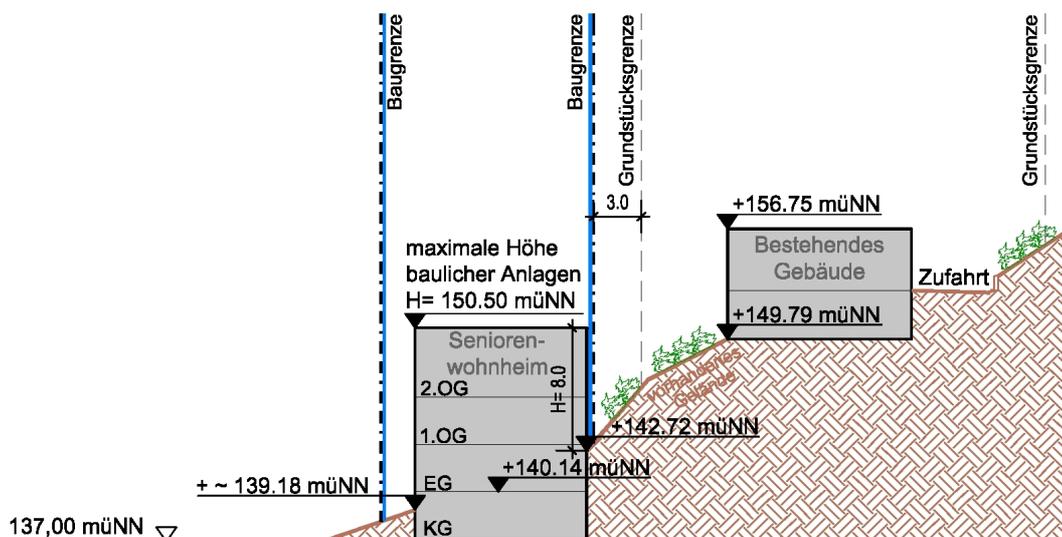


Abbildung 7: Systemschnitt zur Erläuterung der Festsetzung der Abstandsfläche an der Südseite des Bestandsgebäudes des Seniorenwohnheims (unmaßstäblich)

I.2.2 Sonstige Festsetzungen

Im Sinne der weitgehenden Freihaltung der Grundstücksflächen von Kraftfahrzeugen und den von ihnen ausgehenden Emissionen werden Stellplätze nur in den dafür festgesetzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen. Garagen sind nur innerhalb der Baufenster zulässig und sind nach aktueller Vorhabenplanung ohnehin nicht vorgesehen.

In einem Ortstermin mit Hessen-Forst am 21.10.2014 wurde festgestellt, welche Gehölze im Plangebiet als „Wald“ anzusehen sind und ab wo es sich bei den Gehölzen eher um strauchbestandene und im Rahmen der Grundstücksfreifläche angepflanzte Bereiche handelt. So handelt es sich bei dem Baumbestand im Hangbereich des Flurstückes Nr. 71/10 (ab der Verlängerung des bestehenden Parkplatzes nach Osten) um Wald. Diese vor Ort einvernehmlich mit den Vertretern des Forstamtes getroffene Festlegung deckt sich mit der Darstellung im Bestandsplan und wurde entsprechend in den Bebauungsplan übernommen.

Nach § 81 Abs. 1 HBO werden durch Festsetzungen im Bebauungsplan nur wenige Vorgaben für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemacht.

Fassaden sind im Sinne der Minimierung der Fernwirkung des Vorhabens, auch im Hinblick auf die in der Umgebung befindliche Gartenanlage des Fürstenlagers, mit nichtspiegelnden Werkstoffen herzustellen oder zu verkleiden. Verspiegeltes Glas ist bei der Fassadengestaltung unzulässig. Die Fernwirkung ist aufgrund der Tallage und der umliegenden Waldflächen ohnehin sehr eingeschränkt, so dass weitergehende Festsetzungen auch im Hinblick auf die verbindliche Festlegung der Gebäudeplanung im Durchführungsvertrag entbehrlich sind.

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben, um visuelle Beeinträchtigungen zu vermeiden und zudem die Aufenthaltsqualität in der parkähnlich gestalteten Freianlage zu erhöhen. Müllsammelbehältnisse dürfen insbesondere von öffentlichen Flächen nicht offen einsehbar sein.

Das Vorhaben soll sich möglichst gut in die „grüne Umgebung“ einfügen. Mauern als Abgrenzungen der Grundstücke sind daher unzulässig. Als Ausnahme zulässig sind erforderliche Stützmauern zur Herstellung von Geländesprüngen. Bestehende Mauern genießen im Übrigen Bestandsschutz. Neue Einfriedungen sollen, soweit überhaupt erforderlich, in Form von Hecken oder Zäunen hergestellt werden. Zäune sind mit geeigneten Kletterpflanzen zu beranken, sofern sie nicht durch Hecken begrünt werden. Geeignete standortgerechte Sträucher für die Eingrünung von Zäunen werden durch entsprechende Festsetzung vorgegeben.

I.2.3 Festsetzungen zur Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan hat unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Mit dem Bebauungsplan werden nachfolgende Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen getroffen:

- Die wesentlichen und das Plangebiet prägenden Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Hierzu zählen vor allem die Bäume in der parkartigen Grünanlage. Im Bereich des geplanten Neubaus werden einige Kirschbäume gerodet, die, obwohl erst vor wenigen Jahren gepflanzt, bereits unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Bensheim fallen. Für diese Bäume ist im Plangebiet entsprechender Ersatz nach den Bestimmungen der Baumschutzsatzung anzupflanzen. Die drei ersten Kirschbäume an der heutigen Parkplatzzufahrt können erhalten werden und leisten einen Beitrag zur angemessenen Durchgrünung des Gebiets.

Im Bereich der geplanten Stellplätze und Feuerwehrezufahrten sind einige kleinere Bäume zu roden, die aufgrund ihrer Größe noch nicht unter den Schutz der Satzung fallen. Ebenfalls gerodet werden muss eine sehr große Birke, die allerdings auch wegen ihrer Wirkung auf Allergiker vor dem Seniorenwohnheim kritisch zu sehen ist. Für diese Bäume ist keine Ersatzanpflanzung erforderlich. Die Planung der Stellplätze und privaten Verkehrsflächen erfolgte mit Rücksicht auf den Baumbestand so, dass möglichst viele der Bäume unabhängig von dem aufgrund der Größe noch nicht gegebenen Schutzstatus nach Baumschutzsatzung erhalten werden können. Die Ersatzpflanzungen werden in der Planzeichnung des Bebauungsplanes nicht verortet, sind aber innerhalb der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ zulässig. Die zu rodenden Bäume sind in der Anlage im Plan „Baumbestand - Rodung“ dargestellt.

- Die auch aus Sicht des Artenschutzes wertgebenden dichten Gehölzbestände in den Randbereichen des Grundstücks des Seniorenwohnheims (Sondergebietsfläche) werden im Sinne der Eingrünung und Durchgrünung des Plangebiets als zu erhalten bzw. als Waldflächen festgesetzt. Eingriffe in diesen Gehölz-/Waldbestand sind nicht erforderlich und auch nicht zugelassen. Durch diese Festsetzung werden auch der Laubbaumbestand entlang des südlichen Ufers des Mühlbachs und die Großbäume im auf dem Vorhabengrundstück befindlichen Waldrandstreifen geschützt.
- Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die bestehenden Bäume sowie der im südlichen Bereich bestehende Waldsaum dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist im Übrigen als Wiesenfläche dauerhaft extensiv zu pflegen. Die Flächen sind hierzu mindestens einmal, maximal zweimal pro Jahr zu mähen; 1. Schnitt zwischen dem 15. Juni und dem 15. Juli, 2. Schnitt nach dem 15. September. Das Mähgut ist abzufahren. Der Einsatz von Dünger und Pestiziden im Bereich dieser Fläche ist nicht zulässig. Die Anpflanzung von Obstbäumen (als Ersatz für im Plangebiet zu rodende Bäume gemäß Baumschutzsatzung) ist zulässig. Die im Auenbereich des Mühlbachs gelegene Wiese kann sich somit als extensive Feuchtwiese natürlich entwickeln. Durch diese Festsetzung wird dieser Lebensraum gesichert und ein naturnaher Bereich auch zukünftig erhalten.
- Für Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden. Durch diese Festsetzung wird sichergestellt, dass Gehölze gepflanzt werden, die eine hohe Bedeutung für die lokale Fauna und einen geringeren Pflegeaufwand aufweisen. Durch die Anpflanzung von heimischen Gehölzen wird die biologische Vielfalt gestärkt und der Naturhaushalt stabilisiert.
- Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche herzustellen (z.B. Haufwerksporiges Pflaster, Splittfugenpflaster, Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster). Für den Ausbau barrierefreier Stellplätze können als Ausnahme auch wasserundurchlässige Beläge verwendet werden, sofern das auf ihnen anfallende Niederschlagswasser seitlich in Grünflächen abgeleitet und dort versickert wird. Durch diese Festsetzung soll eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung minimiert werden.
- Das auf befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen das Niederschlagswasser anfällt, zu versickern, sofern es nicht als Brauchwasser verwendet wird, oder in den Mühlbach einzuleiten. Hierbei sind die einschlägigen Gesetze und Normen zu beachten. Diese Festsetzung dient der Minimierung der planungsbedingten Veränderungen des natürlichen Wasserkreislaufs.

1.2.4 Festsetzung zur Beschränkung Luft verunreinigender Stoffe

Die Festsetzung zur Beschränkung luftverunreinigender Stoffe wird getroffen, um eine Verbesserung des Lokalklimas zu erreichen. Aufgrund der Luftvorbelastung im dicht besiedelten Ballungsraum Rhein-Main, trägt die Festsetzung dazu bei, die Luftqualität zu

verbessern. Weiterhin dient sie dem Klima- und Ressourcenschutz sowie der Verwirklichung der Zielvorstellungen der übergeordneten Planungsebenen (Landes- und Regionalplanung).

Kohle und Holz verunreinigen die Luft bei der Verbrennung in besonderem Maße. Insbesondere der Ausstoß von Kohlenmonoxid CO, Schwefeldioxid SO₂ und Staub ist gegenüber anderen Brennstoffen erhöht. Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Bauleitplanung Umweltvorsorge zu betreiben und damit in ihrem Gemeindegebiet durch planungsrechtliche Festsetzungen vermeidbare Luftbelastungen zu minimieren.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird diese Festsetzung vor allem getroffen, um eine übermäßige Belastung des Kaltluftabstroms aus dem Plangebiet auszuschließen.

I.2.5 Artenschutz

In der Artenschutzprüfung werden seitens des Gutachters verschiedene Maßnahmen für die gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachteten Tiergruppen als Gesamtübersicht aufgeführt. Die Maßnahmen werden, da sie in einem direkten Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Maßnahmen, die im Sinne einer Empfehlung die ökologische Wertigkeit des Projektes fördern, jedoch nicht zwingend durch das Naturschutzrecht gefordert sind, werden als Empfehlungen berücksichtigt.

Alle in den Maßnahmen genannten Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige und fachlich für den entsprechenden Einsatzzweck geeignete Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

Folgende Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Auf die ausführliche Herleitung und fachliche Begründung im Artenschutzbeitrag wird verwiesen.

I.2.5.1 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

- Innerhalb des Geltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich warm-weiße LED-Leuchten zulässig. Entsprechende Leuchten gewährleisten neben der Energieeinsparung auch eine Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeften und Verlusten bei der lokalen Insektenfauna. Diese Maßnahme wurde nicht durch den Artenschutzbeitrag vorgegeben sondern wird mittlerweile in nahezu allen Bebauungsplänen der Stadt im Sinne der Energieeinsparung und zur Minderung von Beeinträchtigungen von Insekten festgesetzt.
- Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetern (z.B. Igel, Kaninchen) zu gewährleisten. Mauersockel sind unzulässig, um die entsprechende Durchlässigkeit unter den Zäunen zu gewährleisten.
- Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung (V 01): Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Bestandsgebäuden des Plangebiets sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen, um Beeinträchtigungen von darunter bzw. dahinter schlafenden Fledermäusen zu vermeiden. Gebäuderisse und -öffnungen sowie der Dachstuhl sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Werden bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen.
- Gehölzschutz (V 02): Der als zu erhalten festgesetzte Höhlenbaum ist gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen. Der Baum ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Hierdurch werden die bestehenden Baumhöhlen als Brutplatz bzw. Schlafplatz für Fledermäuse erhalten.
- Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung (V 03): Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden sind außerhalb der Brutzeit -

also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - durchzuführen. Hierdurch werden Beeinträchtigungen von am oder im Gebäudebestand brütenden Vögeln ausgeschlossen. Ausnahmsweise können Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an Gebäuden auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechenden Gebäude oder Gebäudeteile unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Arbeiten durchzuführen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße ist in jedem Fall ein Ergebnisbericht zu übergeben.

- Beschränkung der Rodungszeit (V 04): Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit (Hinweis: Zum Brutgeschäft zählt auch der beginnende Nestbau) - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen. Diese Maßnahme gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände (z.B. ehemalige Ziergärten und Hausgärten etc.). Ausnahmsweise können Gehölzrodungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Für den Fall, dass ein Verstoß gegen einen Verbotstatbestand nicht auszuschließen ist, ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, die bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu beantragen ist.
- Erhalt von Gehölzen (V 05): Die im Plan zeichnerisch zum Erhalt festgesetzten Gehölze und Waldflächen sind bauzeitlich durch geeignete Maßnahmen gemäß DIN 18920 gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen. Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen werden die entsprechenden Brutplätze gesichert. Zudem hat der Erhalt bereits größerer Baumindividuen den Vorteil gegenüber Neuanpflanzungen, dass diese Bäume entsprechend früher Baumhöhlen bekommen als junge Bäume und daher eine höhere potentielle Wertigkeit für baumbrütende Vogelarten und Fledermäuse besitzen.
- Beschränkung der Ausführungszeit (V 06): Die Durchführung von Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen muss außerhalb der Brutzeit - also zwischen 01. Oktober und 28. Februar - erfolgen. Ausnahmsweise können Erdarbeiten und Baustellenvorbereitungen auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September zugelassen werden, wenn die entsprechend beanspruchten Flächen unmittelbar vor Beginn der Erdarbeiten bzw. vor Einrichtung der Baustelle sorgfältig durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesucht werden. Im Nachweisfall ist der Baubeginn bzw. die Einrichtung bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben. Auch wenn die für den Neubau vorgesehene Fläche weitgehend bereits als Parkplatz befestigt ist, stellt die gezielte Nachsuche nach Bodennestern gerade auch in den Gehölzbereichen unter den zu fällenden Kirschbäumen eine sinnvolle Maßnahme zur Vermeidung der Tötung der Vogelbrut dar (hierzu zählt auch das Entfernen oder Beschädigen von Gelegen).
- Einbau von Quartiersteinen bzw. Aufhängung von Fledermauskästen/-höhlen (K 01): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (beispielsweise durch Umbau- und Sanierungsarbeiten bzw. Gebäudeabriss) sind Quartiersteine im Funktionsraum einzubauen. Hierzu sind Quartiersteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen (zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27). Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau von Quartiersteinen ist zulässig. Als Ausnahme können Fledermauskästen/-höhlen in dem Waldstreifen am Südostrand des Plangebietes aufgehängt werden. Hierdurch können die erforderlichen Fledermausquartiere auch außerhalb des Gebäudebestands geschaffen werden. Die Maßnahmenalternative ist jedoch durch eine fachlich geeignete Person zu begleiten, damit

die Standorte der Fledermauskästen den fachlichen Anforderungen entsprechen. Eine konkrete Standortfestlegung der Quartiersteine oder Fledermauskästen hat im Zuge der Bauvorlagen zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen zu erfolgen.

- Einbau von Niststeinen bzw. Aufhängung von Nistkästen/-höhlen (K 02): Als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (beispielsweise durch Umbau- und Sanierungsarbeiten bzw. Gebäudeabriss) sind Niststeine im Funktionsraum einzubauen. Hierzu sind Niststeine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen (zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26). Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau von Niststeinen ist zulässig. Als Ausnahme können auch für die Schaffung von Brutquartieren Nistkästen/-höhlen in dem Waldstreifen am Südostrand des Plangebietes aufgehängt werden. Auch hier hat die konkrete Standortfestlegung im Zuge der Bauvorlagen zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen zu erfolgen.

I.2.5.2 CEF-Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine weiteren Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine vorlaufenden CEF-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.2.5.3 FCS-Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine entsprechenden Maßnahmen notwendig. Es müssen daher keine FCS-Maßnahmen festgesetzt oder ausgeführt werden.

I.2.5.4 Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben nach Feststellung des Gutachters keine weiteren Maßnahmen notwendig.

I.2.5.5 Empfohlene Maßnahmen

- Es wird - über die bereits getroffenen Festsetzungen zum Artenschutz hinaus - grundsätzlich empfohlen, zur Reduzierung der Umweltbelastungen und zur ökologischen Aufwertung von Bauvorhaben bei Neubauten nutzbare Quartierstrukturen für Fledermäuse vorzusehen (z.B. hinterfliegbare Holzverschalungen an Fassaden) Hierdurch kann die ökologische Wertigkeit des Vorhabens verbessert werden.
- Für Flachdächer und flach geneigte Dächer (Dachneigung bis 10°) wird eine extensive Dachbegrünung empfohlen. Diese Empfehlung leitet sich nicht unmittelbar aus dem Artenschutzbeitrag ab. Es können mit einer Dachbegrünung die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Ausblicke aus dem Wanderwegenetz um das Fürstenlager) gemindert werden und gleichzeitig eine für Insekten und auch Vögel als Habitat nutzbare Fläche geschaffen werden.

I.2.5.6 Ergebnis der Artenschutzprüfung

Mit den vorgenannten Festsetzungen, Hinweisen und Empfehlungen werden die artenschutzrechtlichen Belange angemessen und städtebaulich begründet in der Planung berücksichtigt. Der Gutachter kommt im Rahmen der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu folgendem Ergebnis:

„Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 31 Vogelarten und für die Gruppe der Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Gruppe der Fledermäuse sowie für sechs

Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass - bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen - durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung der „Seniorenanlage Wiesengrund“ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.“

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Eine Neuordnung der Grundstücksflächen ist nicht erforderlich, nachdem die Abteilung des südlichen Grundstücksteils mit dem früheren Hotel bereits vollzogen wurde.

II. Belange von Natur und Landschaft

Im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ist kein Umweltbericht erforderlich. Die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten nach § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nach § 13 a BauGB entstehen somit formal keine zusätzlichen planungsbedingten Eingriffe. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich ist daher nicht erforderlich. Dennoch sind die Belange von Natur und Landschaft im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der vorliegende Bebauungsplan hat unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Nutzungen und der getroffenen Festsetzungen zur Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen keine wesentlichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. Sonstige Schutzgebiete sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

Zum Nachweis der Berücksichtigung des Minimierungsgebots der planerischen Eingriffe in Natur und Landschaft wurde eine Kartierung des tatsächlichen örtlichen Bestands in Anlehnung an die Biotoptypen nach Hessischer Kompensationsverordnung vorgenommen. Der geplante Neubau wurde so platziert, dass Eingriffe in den bewachsenen Hangbereich weitgehend vermieden werden können. Die hierdurch erforderliche Rodung der erst vor wenigen Jahren gepflanzten Kirschbäume im Bereich des bestehenden Parkplatzes ist ein geringerer Eingriff als eine Beeinträchtigung bereits jahrelang gewachsene Struktur, die vor allem in den Randbereichen und im östlichen Teil des Grundstückes vorhanden ist. Auch wenn im Bebauungsplanver-

fahren nach § 13a BauGB keine Eingriffe auszugleichen sind, werden Ersatzanpflanzungen für die zu rodenden Kirschbäume auf Grundlage der Städtischen Baumschutzsatzung erforderlich.

Einen besonderen Stellenwert in Bauleitplanverfahren haben die Belange des Artenschutzes die durch einen Fachgutachter umfangreich ermittelt und bewertet wurden. Aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse sind unter Beachtung der Festsetzungen zur Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie der Festsetzungen zum Artenschutz (z.B. Begrenzung des zulässigen Rodungszeitraums) ist die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach den Regelungen des Artenschutzes im BNatSchG nicht zu erwarten.

Es werden aufgrund der bisherigen Nutzung des Plangebietes innerhalb des beplanten Siedlungsbereichs durch die Planung keine wesentlich anderen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgelöst. Insbesondere unter dem Aspekt des Immissionsschutzes ist die geplante Nutzung unkritisch.

Mit dem Bebauungsplan werden die bereits erläuterten Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen getroffen. Die Belange von Natur und Landschaft sind hierdurch angemessen berücksichtigt.

III. Planverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim hat in ihrer Sitzung am 24.07.2014 den Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BA VE 2 „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 26.07.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Verfahren kann wegen der Innenbereichslage auf Grundlage des § 13 a BauGB als beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind erheblich weniger als die in § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB genannten 20.000 m² Grundfläche bebaubar. Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (Vogelschutzgebiete etc.) vor. Die in § 13 a Abs. 2 Nr. 3 BauGB genannten Belange, insbesondere auch die Aspekte zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind somit gegeben.

Die für das Verfahren nach § 13 a BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 Abs. 2 BauGB.

Die von der Planung möglicherweise betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 28.07.2014 über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme bis spätestens 05.09.2014 gegeben.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 22.09.2014 bis einschließlich 22.10.2014, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 13.09.2014 hingewiesen wurde.

Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht parallel zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden daher mit separatem Schreiben vom 15.09.2014 formal über die Durchführung der öffentlichen Auslegung der Entwurfsunterlagen in der Zeit vom 22.09.2014 bis einschließlich 22.10.2014 unterrichtet.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweise im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Dies führte zu folgenden Änderungen und Ergänzungen an der Planung:

- Ergänzung der Begründung um Erläuterungen zur Einbeziehung weiterer Flächen und der Anwendbarkeit von § 12 Abs. 4 BauGB.
- Klarstellung der Aussage in der Begründung, wonach durch Festsetzungen des Bebauungsplanes nur wenige Vorgaben für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemacht werden.
- Aufnahme folgender textlicher Festsetzung unter Punkt A.1. Abs. 1: *„Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Altenwohn- und Pflegeheim“ sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger in dem Durchführungsvertrag zu diesem Bebauungsplan verpflichtet.“*
- Verschiebung der bauordnungsrechtlichen Festsetzung zur Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse aus der textlichen Festsetzung B.1. in die Festsetzung B.2..
- Ergänzung eines Hinweises in der Begründung, wonach das niederzulegende Gebäude (Verbindungsbauteil zum ehemaligen Hotel) nur nachrichtlich dargestellt wird und der Abbruch des Gebäudeteiles nicht Gegenstand des Bebauungsplanes und des Durchführungsvertrages ist.
- Umformulierung der textlichen Festsetzung A.2. Satz 1 wie folgt: *„Entlang der Südostseite der überbaubaren Grundstücksflächen wird die Abstandsfläche des Gebäudes entsprechend § 6 Abs. 11 HBO auf 3,00 m bindend festgesetzt.“*
- Konkretisierung des Hinweises auf die zu beantragende Genehmigung in der textlichen Festsetzung A.4. Abs. „Rodungszeit“ dahingehend, dass eine Ausnahmegenehmigung für den Fall zu beantragen ist, dass Verbotstatbestände auch bei Einschaltung einer fachlich geeigneten Person nicht ausgeschlossen werden können.
- Ergänzung eines Hinweises auf Störungen eines beginnenden Nestbaus als artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand.
- Ergänzung eines Texthinweises zur Löschwassersituation.
- Ergänzung eines Texthinweises zur Bauverbotszone.
- Ergänzung eines Hinweises zu den Verkehrslärmimmissionen infolge der Lage an einer klassifizierten Straße sowie auf den Ausschluss von Forderungen auf Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger sowie der Stadt Bensheim.
- Ergänzung der Begründung hinsichtlich des Belanges der ÖPNV-Anbindung.
- Festsetzung der im Bestandsplan festgestellten Waldflächen als „Flächen für Wald“ im Bebauungsplan.
- Ergänzung der Begründung um einen Hinweis auf mögliche Kompensationsflächen für den im Bereich des Vorhabens im Regionalplan Südhessen dargestellten regionalen Grünzug südöstlich des Melibokus.

Die vorgenannten Änderungen und Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes erforderten eine erneute Beteiligung, weshalb der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 18.12.2014 als zweiter Entwurf zur Durchführung der erneuten Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen wurde. Da durch die Änderungen bzw. Ergänzungen des Bebauungsplanentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, konnte die Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von den Änderungen bzw. Ergänzungen betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden.

Die durch die Änderungen bzw. Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes betroffene Öffentlichkeit sowie die entsprechend berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.01.2015 über die geänderte Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme bis spätestens 20.02.2015 gegeben. Es wurde jedoch im Sinne der Verfahrensvereinfachung einschränkend bestimmt, dass Stellungnahmen nur noch zu den gegenüber der ersten Entwurfsplanung geänderten oder ergänzten Teilen der Planung abgegeben werden können. Hierdurch sollte das wiederholte Vorbringen bereits in die Abwägung eingestellter Sachverhalte vermieden werden.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen bzw. Hinweise im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Dies führte lediglich zur Ergänzung der Begründung zu folgenden Punkten:

- Ergänzung der Begründung um einen Hinweis, wonach die Andienung der Seniorenanlage mit Angeboten des ÖPNV aus Sicht des Fachbereiches „ÖPNV“ des Kreises Bergstraße sichergestellt ist.
- Ergänzung der Begründung im Hinblick auf die Zustimmung einer Unterschreitung der Bauverbotszone für den Bereich des „Knickgelenks“ um 3,70 m seitens Hessen Mobil.
- Ergänzung der Begründung um das Abstimmungsergebnis mit dem Regierungspräsidium Darmstadt zur Kompensation des Regionalen Grünzuges.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan BA VE 2 „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ in Bensheim-Auerbach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie den in der Begründung genannten Anlagen (Vorhabenplan „Seniorenwohnanlage Wiesengrund“ (Erweiterung der Altenwohnanlage Wiesengrund), Bestandsplan der Biotoptypen, Schalltechnische Untersuchung, Amtliche Stellungnahme zu den lokalklimatischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung des „Seniorenzentrums am Fürstenlager“ in Bensheim und Ergänzung dieser Stellungnahme, Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG sowie Plan „Baumbestand - Rodung“), konnte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 21.05.2015 im Hinblick auf die Festsetzungen unverändert als Satzung beschlossen werden.

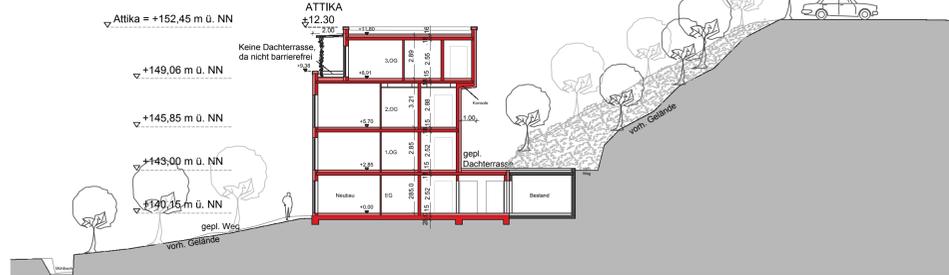
STRASSENANSICHT
Maßstab 1:250

Planung Erweiterung "Altenwohnanlage Wiesengrund"

Bestand "Altenwohnanlage Wiesengrund"



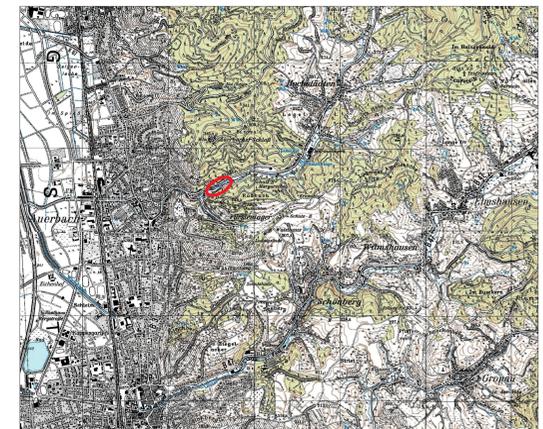
SCHNITT A
Maßstab 1:500



SCHNITT B
Maßstab 1:500



LAGEPLAN
Maßstab 1:500



Stadt Bensheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan BA VE2 "Seniorenwohnanlage Wiesengrund" (Erweiterung der Altenwohnanlage Wiesengrund im Stadtteil Auerbach) Vorhabenplan

Maßstab: 1:500 Projekt-Nr. 90.223a
Datum: Juli 2014 Plan-Nr.: S_VP_500_Sen
gez.: SF ge.: -

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11 64625 Bensheim Fon: (06251) 8 55 12 - 0 Fax: (06251) 8 55 12 - 12 e-mail: info@szip.de http://www.szip.de

Vorhabenplan erstellt auf Grundlage von Entwürfen des Architektur- und Gutachterbüro Burda Plus GmbH, Wiesbaden

Bestand



-  Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenzen
- Biotop- und Nutzungstypen**
-  Obstbaum: groß (Zwetschge) / mittel / klein (Neupflanzung)
-  Laubbaum: groß (Birke)
-  Wald
-  Gepflanzte Hecke / Ziersträucher
-  Baumhecken
-  Nadelbaumreihe/-gruppe
-  Strukturarme Grünanlage
-  Wiese / Weide, mäßig artenreich
-  Feuchtwiese (Kohldistelwiese)
-  Rasen, Parkrasen
-  Grasreiche Wegböschung
-  Bach, verbaut
-  Dachflächen, unbegrünt
-  Asphaltierte, versiegelte Flächen
-  Nahezu versiegelte Flächen, Pflaster
-  Kies-/ Schotter-Flächen/Wege
-  Befestigte und begrünte Parkplatzflächen (Rasengittersteine / Rasenpflaster)
-  Mauer

Stadt Bensheim



Umweltbelange zum
Vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Seniorenwohnanlage Wiesengrund"
im Stadtteil Auerbach

Plan: Bestand

Maßstab: 1:1.000 Datum: 06.10.2013
Gez.: HR Proj.Nr.: 13.202



Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin ANETTE LUDWIG Birkenstraße 24 64579 Gernsheim Telefon 06258 902726 Telefax 06258 902725	Dipl.-Biologe HENRY RIECHMANN Heckerstraße 21 68199 Mannheim Telefon 0621 81099945 Telefax 0621 81099946
--	---





Schalltechnische Untersuchung
Erweiterung der
"Seniorenwohnanlage Wiesengrund"
im Stadtteil Auerbach,
Vorhabenplan

AUFTRAGGEBER:

Verein für innere Mission in Hessen e.V.
Gottlieb-Daimler-Strasse 22
35398 Giessen

BEARBEITER:

Dr. Frank Schaffner

BERICHT NR.: 13-2460

04.10.2013

DR. GRUSCHKA Ingenieurgesellschaft mbH

Schalltechnisches Büro

64297 Darmstadt - Heinrich-Delp-Straße 106 - Tel. 0 61 51 / 2 78 99 67
dr.gruschka.gmbh@t-online.de - www.dr-gruschka-schallschutz.de



Inhalt

- 0 Zusammenfassung**
- 1 Sachverhalt und Aufgabenstellung**
- 2 Grundlagen**
- 3 Anforderungen an den Immissionsschutz**
- 4 Vorgehensweise**
- 5 Ausgangsdaten**
- 6 Ergebnisse**

Anhang

0 **Zusammenfassung**

Die schalltechnische Untersuchung zu Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr auf die geplante Erweiterung der "Seniorenwohnanlage Wiesengrund" (Vorhabenplan) im Stadtteil Au-erbach der Stadt Bensheim führt zu folgenden Ergebnissen:

- Im Hinblick auf die Verkehrsgerauscheinwirkungen durch die Mühlthalstraße (L 3103) sind an der geplanten Erweiterung der "Seniorenwohnanlage Wiesengrund" gesunde Wohnverhältnisse ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt. Außenbauteile, die der Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen, bieten eine ausreichende Luftschalldämmung für schutzbedürftige Aufenthaltsräume.

- Im Bebauungsplan sind somit keine schalltechnischen Festsetzungen erforderlich.

1 Sachverhalt und Aufgabenstellung

Die Stadt Bensheim beabsichtigt im Stadtteil Auerbach die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenwohnanlage Wiesengrund". Im Vorhabenplan ist die Erweiterung der "Seniorenwohnanlage Wiesengrund" vorgesehen (s. **Abb. 1** im Anhang).

Für den Vorhabenplan wird als Art der baulichen Nutzung "SO Seniorenwohn- und Pflegeheim" festgesetzt.

Im Norden verläuft im Abstand von ca. 20 m die Mühlthalstraße (L 3103). Das Gelände steigt von der Straße zum geplanten Gebäude um ca. 3 m an.

Die Details der örtlichen Situation sowie der Planung werden als bekannt vorausgesetzt.

Aufgabe der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung ist die Prognose und Beurteilung der Straßenverkehrslärmeinwirkungen auf das geplante Vorhaben gemäß DIN 18005 /1/. Falls erforderlich, sollen die Grundlagen für die Bemessung geeigneter passiver Lärmschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 /4/ angegeben sowie das Erfordernis schalldämmender Lüftungseinrichtungen für Schlafzimmer geprüft werden.

2 **Grundlagen**

- /1/ DIN 18005-1, 2002-07, Schallschutz im Städtebau - Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung
DIN 18005-1 Beiblatt 1, 1987-05, Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung

- /2/ 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036)

- /3/ Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS-90, Ausgabe 1990, eingeführt durch das allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/1990 vom 10.4.1990 des Bundesministers für Verkehr, StB 11/14.86.22-01/25 Va 90

- /4/ DIN 4109, "Schallschutz im Hochbau", Anforderungen und Nachweise, November 1989

- /5/ VDI-Richtlinie 2719, "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen", August 1987.

3 Anforderungen an den Immissionsschutz

3.1 Verkehrslärmeinwirkungen

Zur Beurteilung von Verkehrslärmeinwirkungen sind gemäß DIN 18005 /1/ den unterschiedlichen schutzbedürftigen Nutzungen die in **Tab. 3.1** dargestellten **Orientierungswerte** zuzuordnen. Die Orientierungswerte gelten außen, d. h. vor den Gebäuden, und sind mit den prognostizierten Beurteilungspegeln zu vergleichen.

Tab. 3.1: Orientierungswerte für Verkehr nach DIN 18005 /1/

Gebietsnutzung	Orientierungswerte / [dB(A)]	
	tags (6 – 22 Uhr)	nachts (22 – 6 Uhr)
reine Wohngebiete (WR), Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40
allgemeine Wohngebiete (WA), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Campingplatzgebiete	55	45
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
besondere Wohngebiete (WB)	60	45
Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI)	60	50
Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE)	65	55

Die DIN 18005 /1/ gibt folgende Hinweise und Anmerkungen für die Anwendung der Orientierungswerte:

Orientierungswerte sind als eine sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau aufzufassen.

Der Belang des Schallschutzes ist bei der in der städtebaulichen Planung erforderlichen Abwägung der Belange als ein wichtiger Planungsgrundsatz neben anderen Belangen zu verstehen. Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen.

In vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen, lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Wo im Rahmen der Abwägung mit plausibler Begründung von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, weil andere Belange überwiegen, sollte möglichst ein Ausgleich durch andere Maßnahmen vorgesehen und planungsrechtlich abgesichert werden. Mögliche Maßnahmen sind z. B. geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie bauliche Schallschutzmaßnahmen.

Zur Bedeutung der Orientierungswerte seien noch beispielhaft folgende Gerichtsbeschlüsse zitiert:

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18.12.1990 (Az. 4 N 6.88):

Da die Werte der DIN 18005 /1/ lediglich eine Orientierungshilfe für die Bauleitplanung sind, darf von ihnen abgewichen werden. Entscheidend ist, ob die Abweichung im Einzelfall noch mit dem Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 BauGB vereinbar ist. Eine Überschreitung der Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete um 5 dB(A) kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.

OVG Lüneburg, Beschluss vom 04.12.1997 (Az. 7 M 1050/97):

Die in § 43 BImSchG erhaltene Ermächtigung des Ordnungsgebers zur normativen Festsetzung der Zumutbarkeitsschwelle von Verkehrsräuschen schließt es grundsätzlich aus, Lärmimmissionen, die die in der Verkehrslärmschutzverordnung /2/ festgesetzten Grenzwerte unterschreiten, im Einzelfall als erhebliche Belästigung einzustufen. Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung /2/ betragen in reinen und allgemeinen Wohngebieten tags 59 dB(A), nachts 49 dB(A), in Mischgebieten tags 64 dB(A), nachts 54 dB(A). Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Werte für Mischgebiete gesunde Wohnverhältnisse noch gewahrt sind.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22.03.2007 (Az. BVerwG 4 CN 2.06):

Zum städtebaulich begründeten Verzicht auf aktive Schallschutzmaßnahmen bei der Neuausweisung von Wohngebieten entlang von stark frequentierten Verkehrswegen führt das Gericht aus, dass an den Rändern eines Wohngebietes die Orientierungswerte der DIN 18005 /1/ um bis zu 15 dB(A) überschritten werden können, wenn diese Werte im Inneren des Gebiets im Wesentlichen eingehalten werden. Dies ist jedenfalls dann mit dem Gebot gerechter planerischer Abwägung nach § 1 Abs. 6, 7 BauGB vereinbar, wenn im Inneren der betroffenen Randgebäude durch die Raumanordnung, passiven Lärmschutz und die Verwendung schallschützender Außenbauteile angemessener Lärmschutz gewährleistet wird. Dabei kann insbesondere in die Abwägung eingestellt werden, dass durch eine geschlossene Riegelbebauung geeignete geschützte Außenwohnbereiche auf den straßenabgewandten Flächen derselben Grundstücke und ggf. weiterer Grundstücke geschaffen werden können. Die DIN 18005 /1/ sieht eine solche Lärmschutzmaßnahme in ihren Nummern 5.5 und 5.6 gerade vor.

3.2 Passiver Schallschutz

Bei erhöhten Außenlärmwirkungen sind u. U. zusätzliche passive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Lüftungseinrichtungen) an Gebäuden erforderlich.

Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 /4/

Als Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis gegen Außenlärm dienen die Lärmpegelbereiche in **Tab. 3.2** (entspricht Tab. 8 der DIN 4109 /4/). Anhand der Lärmpegelbereiche können bei der Gebäudeplanung in eindeutiger Weise die Schalldämm-Maße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ermittelt werden. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind gemäß DIN 4109 /4/ aus den Beurteilungspegeln "Straße" durch Addition von 3 dB(A) zu berechnen (die maßgeblichen Außenlärmpegel dürfen daher nicht mit den Orientierungswerten der DIN 18005 /1/ verglichen werden).

Tab 3.2: (= Tab. 8 der DIN 4109 /4/) Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
			Raumarten		
Zeile	Lärmpegelbereich	"Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u. ä.	Büroräume ¹⁾ und ähnliches
		dB(A)	erf. R' w,res des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	²⁾	50	45
7	VII	> 80	²⁾	²⁾	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Ausreichende Belüftungen von Wohn- und Schlafräumen

Aus Gründen der Hygiene und zur Begrenzung der Raumlufffeuchte müssen Aufenthaltsräume ausreichend mit Außenluft versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch zeitweises Öffnen der Fenster. In Schlafräumen, bei denen ein nächtliches Öffnen der zum Schallschutz geschlossenen Fenster nicht zumutbar ist, kann die ausreichende Frischluftzufuhr durch zusätzliche, schalldämmende Lüftungseinrichtungen erfolgen.

Über die Notwendigkeit des Einsatzes solcher Fensterlüftungssysteme macht die VDI 2719 /5/ folgende Aussage:

"Da Fenster in Spaltlüftung nur ein bewertetes Schalldämm-Maß R_W von ca. 15 dB erreichen, ist diese Lüftungsart nur bei einem A-bewerteten Außengeräuschpegel $L_m \leq 50$ dB für schutzbedürftige Räume zu verwenden. Bei höherem Außengeräuschpegel ist eine schalldämmende, evtl. fensterunabhängige Lüftungseinrichtung notwendig. In jeder Wohnung ist dann wenigstens ein Schlafraum oder ein zum Schlafen geeigneter Raum mit entsprechenden Lüftungseinrichtungen vorzusehen.... Zur Lüftung von Räumen, die nicht zum Schlafen benutzt werden, kann die Stoßlüftung benutzt werden."

4 Vorgehensweise

Vom Untersuchungsgebiet wird auf der Grundlage des digitalen Katasterplanes und der Entwurfsplanung ein digitales Schallquellen-, Gelände- und Hindernismodell erstellt (SoundPLAN Vs. 7.2).

Die Emissionspegel der Mühlthalstraße werden im nachfolgenden Kapitel berechnet.

Mittels richtlinienkonformer Ausbreitungsrechnungen, die von einer die Schallausbreitung fördernden Mitwind- bzw. Temperaturinversions-Situation ausgehen und bei denen die Schall abschirmende Wirkung der geplanten Bebauung berücksichtigt wird, werden an der geplanten Erweiterung der Seniorenwohnanlage fassaden- und geschossweise die Beurteilungspegel "Straße" prognostiziert (Geschosshöhe 2,85 m).

5 Ausgangsdaten

Die nachfolgend aufgeführten Emissionspegel sind Eingangswerte für die Schallausbreitungsrechnungen und dürfen nicht mit den Orientierungswerten der DIN 18005 /1/ verglichen werden.

Die Schallemissionen der Mühlthalstraße (L 3103) werden in **Tab. 5.2** gemäß RLS-90 /3/ berechnet. Die Bestandsdaten der Mühlthalstraße werden der Verkehrsmengenkarte für Hessen, Ausschnitt "Kreis Bergstraße", Ausgabe 2010, Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement, entnommen*. Im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite wird bis zum Prognosejahr 2025 von einer allgemeinen Verkehrszunahme um 1 % pro Jahr ausgegangen (Faktor $(1 + 0,01)^{15}$).

*: http://www.mobil.hessen.de/irj/HSVV_Internet?rid=HMWVL_15/HSVV_Internet/sub/9c3/9c37501fe07c-431f-012f-31e2389e4818,,22222222-2222-2222-2222-222222222222.htm

Tab. 5.1: Verkehrsmengen und Emissionspegel der Mühlthalstraße (L 3103)

Straßenabschnitt	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	DTV	M_T	M_N	p_T	p_N	v_Pkw	v_Lkw	D_StrO	Steigg.	L_m,E,T	L_m,E,N
	Kfz/24h	Kfz/h	Kfz/h	%	%	km/h	km/h	dB(A)	%	dB(A)	dB(A)
Mühlthalstraße:	0,06*DTV		0,008*DTV								
Verkehrsmengenkarte 2010	2.317	139	19	2,4	1,2	50	50	0	< 5	54,0	44,4
Prognose 2025	2.690	161	22	2,4	1,2	50	50	0	< 5	54,6	45,1

- 1 DTV: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
- 2 M_T: maßgebende stündliche Verkehrsstärke am Tag (6-22 Uhr)
- 3 M_N: maßgebende stündliche Verkehrsstärke in der Nacht (22-6 Uhr)
- 4 p_T: Lkw-Anteil am Tag (6-22 Uhr)
- 5 p_N: Lkw-Anteil in der Nacht (22-6 Uhr)
- 6 v_Pkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Pkw
- 7 v_Lkw: zulässige Höchstgeschwindigkeit für Lkw
- 8 Zuschlag für die Straßenoberfläche nach RLS-90, Tabelle 4
- 9 Steigung der Fahrbahn
- 10, 11 $L_{m,E} = L_m(25) + D_v + D_{Stg} + D_{Stro}$ mit $D_{Stro} = 0$
Emissionspegel (in 25 m Abstand zur Straße) am Tag (6-22 Uhr) und in der Nacht (22-6 Uhr)

Die Aufteilung der DTV-Werte auf den Tag- und Nachtzeitraum erfolgt in **Tab. 5.1** gemäß den einschlägigen Faktoren für Landesstraßen nach Tab. 3 der RLS-90 /3/. Die prozentualen Lkw-Anteile tags/nachts werden aus den 24-h-Werten der Verkehrsmengenkarte unter Beachtung des Verhältnisses der einschlägigen Anhaltswerte nach Tab. 3 der RLS-90 /3/ für Landesstraßen aufgeteilt. Die Emissionspegel "Prognose 2025" aus **Tab. 5.1** werden den Linienschallquellen der Mühlthalstraße (L 3103) zugeordnet.

6 Ergebnisse

Die schalltechnische Untersuchung zu Geräuscheinwirkungen durch Straßenverkehr auf die geplante Erweiterung der "Seniorenwohnanlage Wiesengrund" (Vorhabenplan) im Stadtteil Auerbach der Stadt Bensheim führt zu folgenden Ergebnissen:

6.1 Beurteilung

In den **Spalten 3 und 4** von **Tab. 6.1** sind die an den in **Abb. 1** im Anhang dargestellten Immissionspunkten geschossweise ermittelten Beurteilungspegel tags und nachts durch die Mühlalstraße (L 3103) aufgeführt.

Tab. 6.1: Ergebnistabelle

Immissionspunkt	Geschoss	Beurteilungspegel/[dB(A)]		maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]	Lärmpegelbereich nach DIN 4109
		tags	nachts		
1	2	3	4	5	6
IP1	EG	51,5	42,0	54,5	I
	1.OG	52,7	43,2	55,7	II
	2.OG	52,8	43,3	55,8	II
	3.OG	52,8	43,3	55,8	II
IP2	EG	55,3	45,8	58,3	II
	1.OG	56,0	46,5	59,0	II
	2.OG	56,1	46,6	59,1	II
	3.OG	56,0	46,5	59,0	II
IP3	EG	51,7	42,2	54,7	I
	1.OG	52,9	43,4	55,9	II
	2.OG	53,0	43,5	56,0	II
	3.OG	53,0	43,5	56,0	II
IP4	EG	52,8	43,3	55,8	II
	1.OG	54,1	44,6	57,1	II
	2.OG	54,3	44,8	57,3	II
	3.OG	54,2	44,7	57,2	II
IP5	EG	54,3	44,8	57,3	II
	1.OG	55,5	46,0	58,5	II
	2.OG	55,7	46,2	58,7	II
	3.OG	55,7	46,2	58,7	II
IP6	EG	51,6	42,1	54,6	I
	1.OG	53,0	43,5	56,0	II
	2.OG	53,3	43,8	56,3	II
	3.OG	53,3	43,8	56,3	II

Gemäß den **Spalten 3 und 4** von **Tab. 6.1** werden am geplanten Erweiterungsbau des Seniorenwohnheims die Orientierungswerte "Verkehr" der DIN 18005 /1/ für allgemeine Wohngebiete von tags/nachts 55/45 dB(A) weitestgehend eingehalten. Stellenweise können geringe Überschreitungen von tags und nachts weniger als 2 dB(A) auftreten. Orientierungswertüberschreitungen in dieser Größenordnung liegen im Rahmen des in **Kap. 3.1** erläuterten Abwägungsspielraumes.

6.2 Passiver Schallschutz

Lärmpegelbereiche

In **Spalte 5** von **Tab. 6.1** sind beim zu beurteilenden Vorhaben gemäß DIN 4109 /4/ die maßgeblichen Außenlärmpegel aus den Beurteilungspegeln tags durch Addition von 3 dB(A) berechnet (die maßgeblichen Außenlärmpegel dürfen daher nicht mit den Orientierungswerten der DIN 18005 /1/ verglichen werden!). In **Spalte 6** von **Tab. 6.1** sind hieraus gemäß DIN 4109 /4/ fassaden- und geschossweise die Lärmpegelbereiche abgeleitet (vgl. **Tab. 3.2**). Hiernach betragen am geplanten Erweiterungsbau die Lärmpegelbereiche I bis II. Die Lärmpegelbereiche bilden die Grundlage für den objektbezogenen Schallschutznachweis nach DIN 4109 /4/ gegen Außenlärm, d. h. für die Bemessung der Schalldämmung von z. B. Fenstern. Bis zum Lärmpegelbereich II ist die Schalldämmung von Fenstern ausreichend, die der Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen. Diese Fenster besitzen i. d. R. gemäß VDI 2719 /5/ mindestens die Schallschutzklasse 2.

Schalldämmende Lüftungseinrichtungen

Aus Gründen der Hygiene und zur Begrenzung der Raumluftfeuchte müssen Wohn- und Schlafräume ausreichend mit Frischluft versorgt werden. Dies geschieht in der Regel durch zeitweises Öffnen oder Kippen der Fenster. Bei einer Außenlärmbelastung von nachts ≥ 50 dB(A) ist jedoch gemäß VDI 2719 /5/ in Schlafräumen bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Frischluftzufuhr mit zusätzlichen, schalldämmenden Lüftungseinrichtungen sicherzustellen.

Gemäß **Spalte 4** von **Tab. 6.1** wird am geplanten Erweiterungsbau nachts der Auslösewert von 50 dB(A) deutlich unterschritten, so dass dem Grunde nach in Schlafzimmern keine schalldämmenden Lüftungseinrichtungen erforderlich sind.

6.3 Fazit

Im Hinblick auf die Verkehrsgeräuscheinwirkungen durch die Mühltalstraße (L 3103) sind an der geplanten Erweiterung der "Seniorenwohnanlage Wiesengrund" gesunde Wohnverhältnisse ohne zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt. Außenbauteile, die der Energieeinsparverordnung (EnEV) genügen, bieten eine ausreichende Luftschalldämmung für schutzbedürftige Aufenthaltsräume.

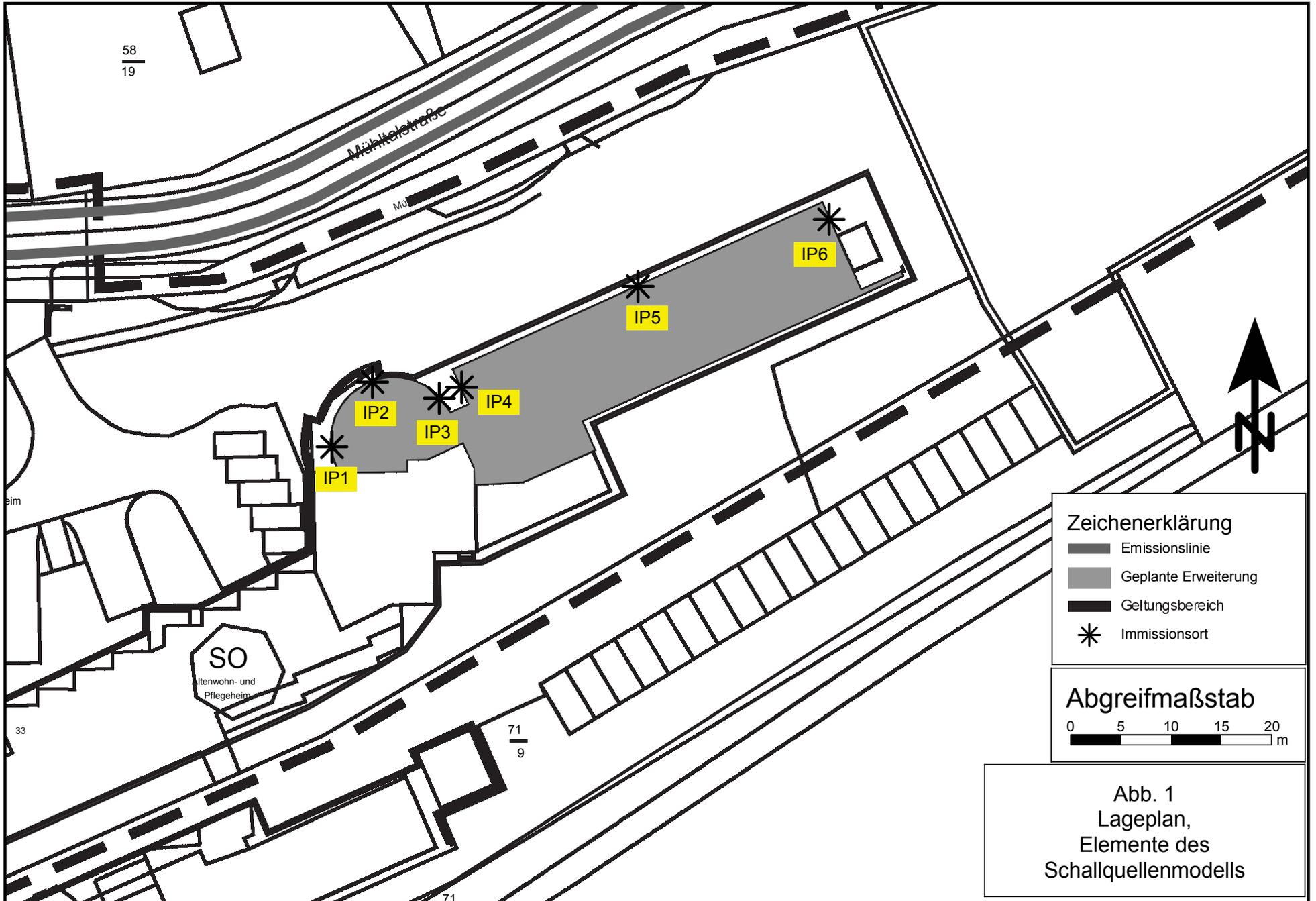


Dr. Frank Schaffner



Anhang

Abbildung 1



58
19

Mühlenteichstraße

Mühlenteichstraße

IP6

IP5

IP2

IP3

IP4

IP1

SO
Seniorenwohn- und
Pflegeheim

33

71
9

Zeichenerklärung

-  Emissionslinie
-  Geplante Erweiterung
-  Geltungsbereich
-  Immissionsort

Abgreifmaßstab

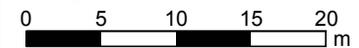


Abb. 1
Lageplan,
Elemente des
Schallquellenmodells



AMTLICHE STELLUNGNAHME

**zu den lokalklimatischen Auswirkungen
der geplanten Erweiterung des
„Seniorenzentrums am Fürstenlager“ in Bensheim**

Auftraggeber: Seniorenzentrum
am Fürstenlager
Mühltalstraße 33
64625 Bensheim

Wissenschaftliche Bearbeitung: Dipl.-Met. Thomas Kessler-Lauterkorn

Essen, den 17.01.2013

(Dienstsiegel)

.....
Dipl.-Met. Guido Halbig
Leiter Regionales Klimabüro Essen

.....
Dipl.-Met. Th. Kessler-Lauterkorn
Leiter Sachgebiet Planungsgutachten

Diese Stellungnahme ist urheberrechtlich geschützt, außerhalb der mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte ist seine Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte sowie die Mitteilung seines Inhaltes, auch auszugsweise, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Deutschen Wetterdienstes gestattet.

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung und Problemstellung	3
2	Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Planungsvorhabens	3
3	Allgemeine klimatologische Grundlagen zu Kaltluftflüssen	6
3.1	Autochthones Klima	6
3.2	Kaltluftentstehung	6
3.3	Kaltluftflüsse und Lokalwindzirkulationen	7
4	Definition und Häufigkeit von Strahlungs Nächten	8
5	Interpretation der lokalklimatischen Situation im Bereich des Mühlgrundes und des Plangebietes	9
6	Zusammenfassung und Bewertung	10
7	Literatur	12

1 Einleitung und Problemstellung

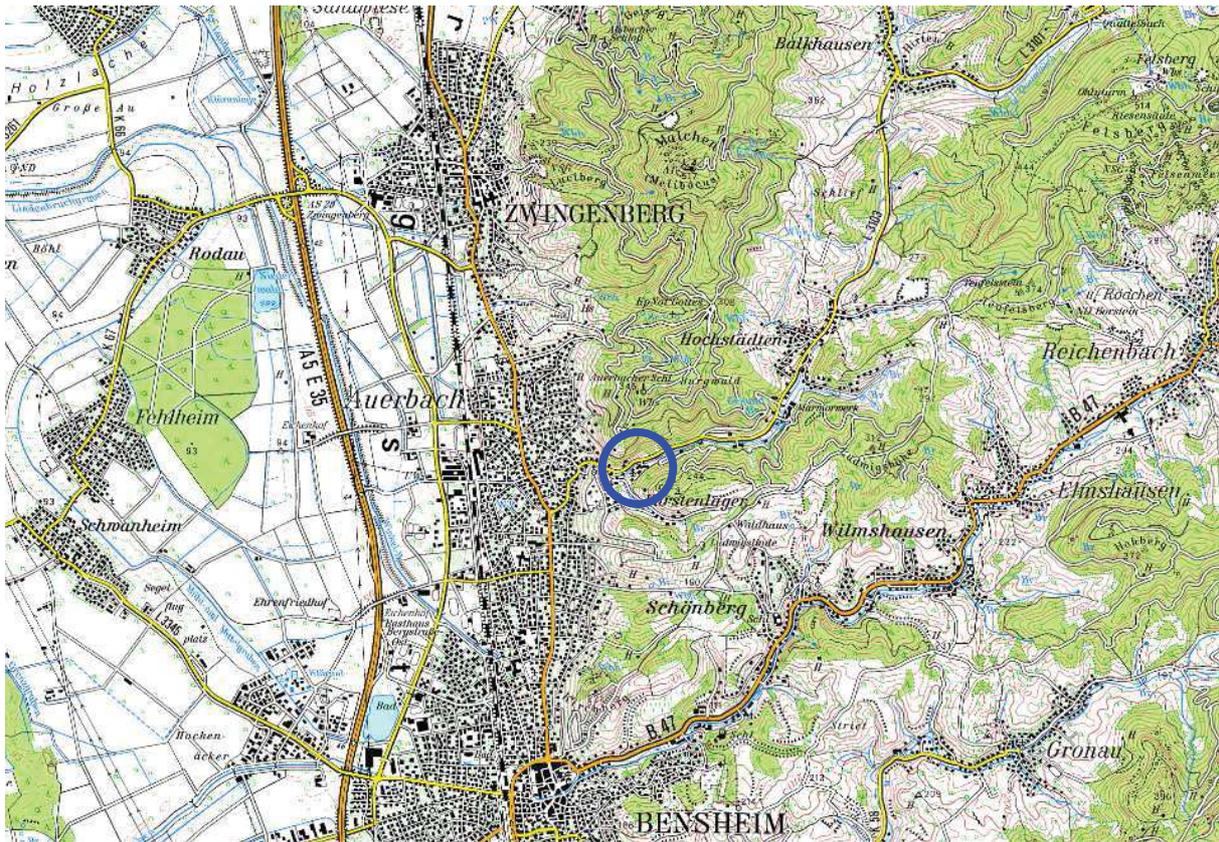
Mit Schreiben vom 27.11.2012 beauftragte die Senioreneinrichtung „Seniorenzentrum am Fürstenlager“ in Bensheim den Deutschen Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umweltberatung – Regionales Klimabüro Essen, eine klimatologische Stellungnahme zur geplanten Erweiterungsbebauung der Senioreneinrichtung in der Mühlthalstraße in Bensheim abzugeben. In dieser Stellungnahme soll geklärt werden, ob und ggf. in welchem Maße durch die geplante Bebauung die Kaltluft- bzw. Frischluftströmung durch den Mühlgrund in Richtung Bensheim (-Auerbach) hin beeinträchtigt und damit die Durchströmungs- bzw. Durchlüftungssituation in Bezug auf die heutige bauliche Bestandssituation verschlechtert wird.

Im Jahre 2002 hat der Deutsche Wetterdienst im Auftrag der Stadtverwaltung Bensheim ein Amtliches Gutachten „Klimauntersuchung im Raum Bensheim – Klimaeignungskarten“ erstellt (DWD, 2002). Die vorliegende Stellungnahme stützt sich auf Ergebnisse dieses Gutachtens. Zudem werden vorliegendes Kartenmaterial, Planungsunterlagen, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden, sowie einschlägige Fachliteratur benutzt. Als Ergebnis wird eine qualitative Abschätzung der möglichen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Kaltluftfluss und die Durchströmungs- bzw. Durchlüftungssituation gegeben.

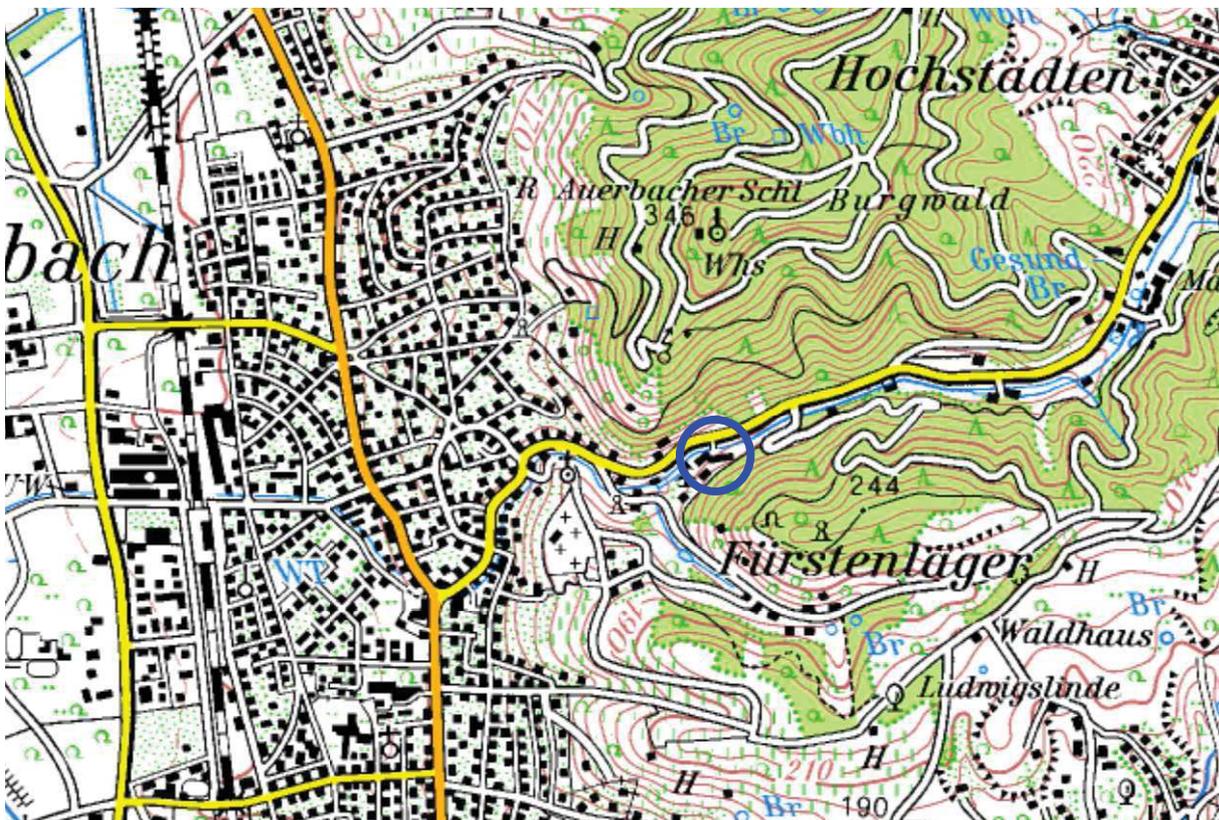
2 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und des Planungsvorhabens

Der Standort des Seniorenzentrums befindet sich von der naturräumlichen Gliederung her am östlichen Rand der Mittleren Bergstraße, die zur naturräumlichen Haupteinheit der Bergstraße zwischen der Hessischen Rheinebene im Westen und dem Vorderen Odenwald im Osten zählt (NATURRÄUMLICHE GLIEDERUNG, 1967). Die Bergstraße ist eine am Westrand des Odenwaldes gelegene Hangzone, die in einem Höhenbereich von etwa 120 bis 220 m über NN liegt. Das Gebiet ist klimatisch begünstigt, so dass vielfach Wein- und Obstbau anzutreffen ist. Die Mittlere Bergstraße verläuft zwischen Weinheim (Baden-Württemberg) und Zwingenberg. Bei Heppenheim und Bensheim ist sie durch tiefe Seitentälchen in sich gegliedert.

Das Beurteilungsgebiet mit dem Seniorenzentrum liegt in der Mühlthalstraße, die zwischen Bensheim-Auerbach und Bensheim-Hochstädten verläuft. Letztgenannter Stadtteil liegt bereits im Bereich des Vorderen Odenwaldes, genauer im Melibocus-Odenwald. Der Melibocus-Gipfel (517 m über NN) befindet sich nur rund 2,5 km in nördlicher Richtung entfernt (Abb. 2-1 und Abb. 2-1a). Der Standort des Seniorenzentrums befindet sich somit im Übergangsbereich von der Bergstraße zum Odenwald. Er liegt auf einer Höhe von rund 140 m über NN in einem an dieser Stelle schon recht tief eingeschnittenen und hier ostnordost-west-südwest-orientierten Bachtals („Mühlgrund“). Bereits weniger als 2 km östlich und weniger als 1 km nördlich des Standortes werden Höhen von über 300 m über NN erreicht.



Abbildungen 2-1 (oben) und 2-1a (unten): Lage des Beurteilungsgebietes „Seniorenzentrum am Fürstenlager“ (blauer Kreis). Kartengrundlage: TOP 50, Maßstab 1:50.000, Version 5.0 2008, © Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



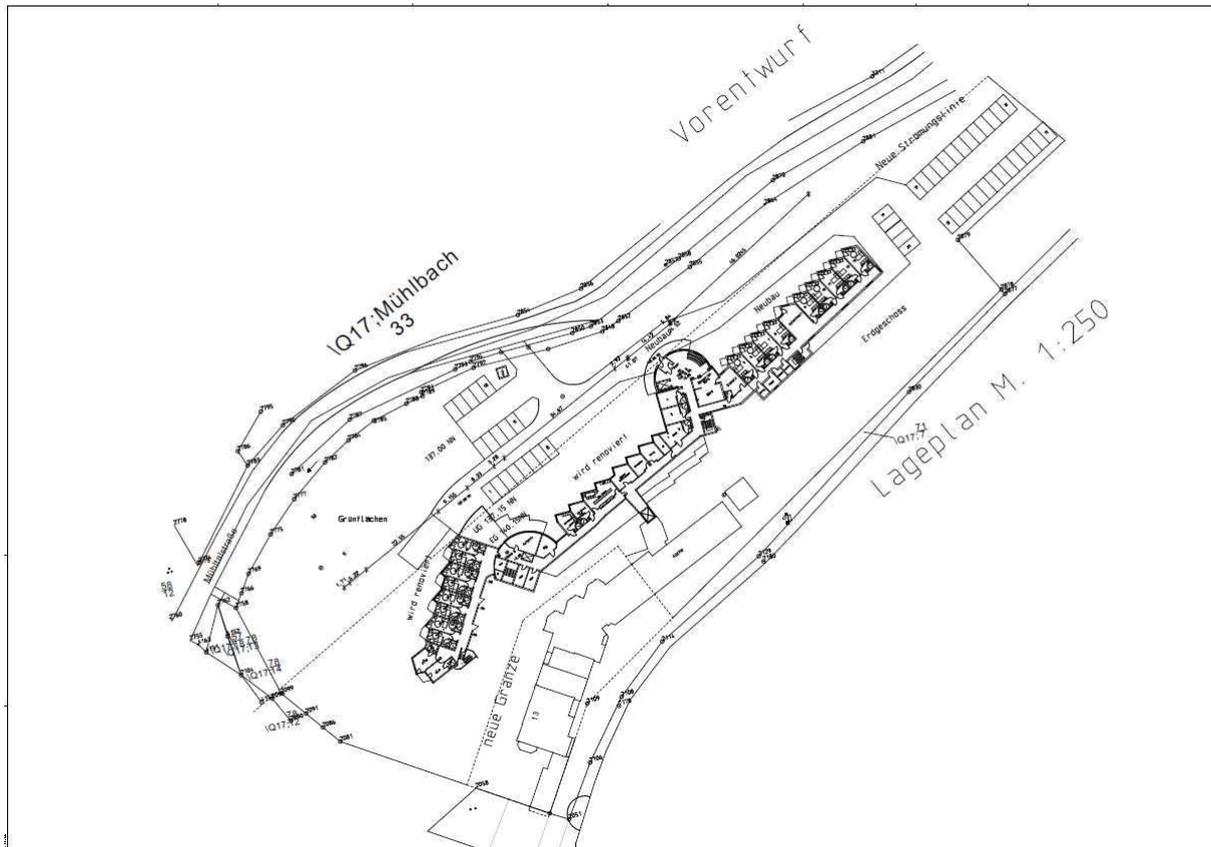


Abbildung 2-2: Lageplan und Entwurf des Neu- und Umbaus des Seniorenzentrums in der Mühlalstraße in Bensheim; Abbildung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

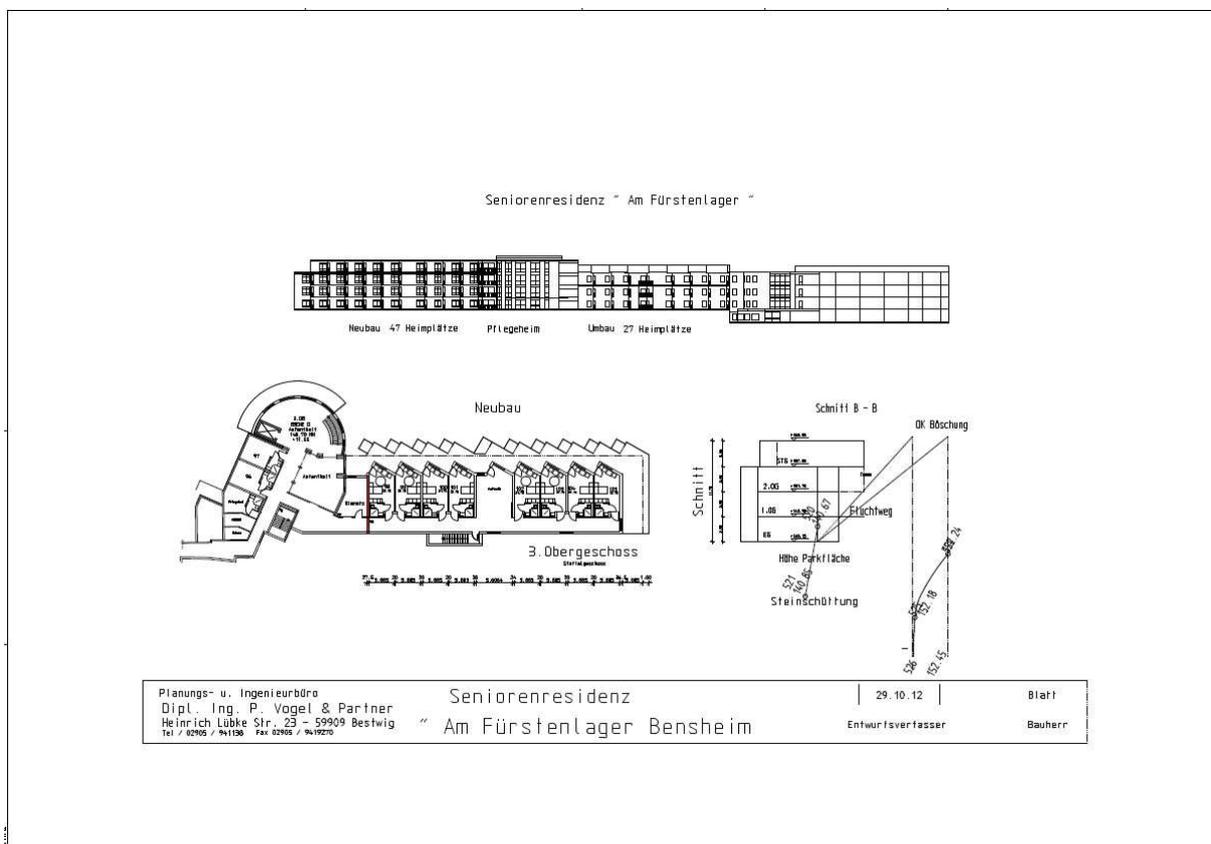


Abbildung 2-3: Ansicht des Neu- und Umbaus des Seniorenzentrums in der Mühlalstraße in Bensheim; Abbildung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt

Die dichtere Bebauung von Bensheim-Auerbach beginnt etwa einen halben Kilometer westlich, Bensheim-Hochstädten ist gut 1,5 km nordöstlich gelegen. Die Innenstadt von Bensheim befindet sich gut 2,5 km südsüdwestlich des Standortes.

Die Baumaßnahme des Seniorenzentrums am Fürstenlager besteht aus einem Erweiterungs-Neubau (Anbau), der direkt an die Bestandsbauten auf dem Gelände anschließt. Zudem wird der Bestand renoviert bzw. umgebaut (Abbildung 2-2 und Abbildung 2-3). Die genaue Lage und Orientierung der Gebäude zur Mühlthalstraße hin ist ebenfalls der Abbildung 2-2 zu entnehmen.

3 Allgemeine klimatologische Grundlagen zu Kaltluftflüssen

3.1 Autochthones Klima

Der großräumige Ablauf der Witterung ist in unseren Breiten durch die Zufuhr verschiedener Luftmassen bestimmt. Deutschland wird häufig von Tiefausläufern überquert, die in die großräumige Zirkulation eingebettet und oftmals mit auffrischendem, zumeist westlichem Wind verbunden sind. Derartige Wetterlagen kennzeichnen die allochthone, d. h. fremdbürtige Witterung, die die Ausbildung von lokalklimatischen Besonderheiten behindert bzw. unterdrückt.

Ein eigenständiges (autochthones) Lokalklima, bei dem sich örtliche Besonderheiten ausprägen, entwickelt sich nur im Zusammenhang mit windschwachen und wolkenarmen Wetterlagen. Bei solchen Strahlungswetterlagen spielen die Bildung von bodennaher Kaltluft und die Entwicklung lokaler Windsysteme eine entscheidende Rolle. Eine genauere Betrachtung dieser Vorgänge in den folgenden beiden Kapiteln soll zum Verständnis lokaler Klimabesonderheiten beitragen.

3.2 Kaltluftentstehung

In klaren, windschwachen Nächten, d.h. bei autochthonen Wetterlagen, kühlen sich die Erdoberfläche und die bodennahe Luftschicht besonders gut ab. Ursache für die Abkühlung ist die effektive Ausstrahlung, d.h. die Differenz zwischen der Wärmeausstrahlung der aktiven Oberfläche und der (bei klarem Himmel verminderten) langwelligen Gegenstrahlung der Atmosphäre. Letztere ist zu gering, um die Ausstrahlung zu kompensieren, so dass ein Wärmeverlust entsteht. Der Wärmeaustausch zwischen der sich abkühlenden aktiven Oberfläche und der Atmosphäre führt dann dazu, dass die abgestrahlte Wärme, wenigstens zum Teil, der bodennahen Luftschicht entzogen wird, d.h. es kommt zur Produktion von Kaltluft.

Die Menge der entstehenden Kaltluft hängt einerseits von der Jahreszeit (Andauer der Nacht) und andererseits von der Art der Landnutzung (Bewuchs und Bebauung) ab. Bei vegetationsbedecktem Boden erfolgt die Ausstrahlung hauptsächlich von den Blättern des Bewuchses,

wobei der Wärmeaustausch mit der Atmosphäre (wegen der Größe der gesamten Blattfläche in Verbindung mit ihrer geringen Wärmekapazität) besonders gut funktioniert. Weide- und Ackerland, wie der zu untersuchende Bereich, erweisen sich deshalb als gute Kaltluftproduzenten.

Bei Waldgebieten sind die Verhältnisse etwas komplizierter, weil die Ausstrahlung – und damit die primäre Abkühlung – nicht aus der unmittelbaren Bodennähe, sondern hauptsächlich aus dem oberen Kronenbereich der Bäume erfolgt. Die dort produzierte Kaltluft sinkt ab und vermischt sich mit der wärmeren Luft des Stammraumes. Die am Boden messbare Abkühlung der Atmosphäre ist deshalb im Wald, jedenfalls bei geschlossenem Bestand, zumeist geringer als über vegetationsbedeckten Freiflächen. In Lichtungen, die besonders windgeschützt sind und bei denen die Ausstrahlung aus niedriger Vegetation erfolgt, kann es aber auch empfindlich kalt werden. Wälder auf stark geneigten Flächen haben jedoch eine sehr hohe Kaltluftproduktion, weil die ausstrahlende Oberfläche sehr groß ist und die Kaltluft gut abfließen kann.

Für praktische Zwecke wird die Stärke der Kaltluftproduktion unterschiedlicher Flächen durch empirische Kaltluftproduktionsraten charakterisiert, die in $\text{m}^3\text{m}^{-2}\text{h}^{-1}$ (Kubikmeter Kaltluft pro Quadratmeter Oberfläche und pro Stunde) angegeben werden. Nach King (1973) haben Freiflächen (Wiese, Acker, Brachland etc.) eine Kaltluftproduktionsrate von ca. $12 \text{ m}^3\text{m}^{-2}\text{h}^{-1}$. Dem gegenüber liefern Gewässer, versiegelte Flächen und dicht bebaute Siedlungs-, Gewerbe- und Industriegebiete keinen Beitrag zur Kaltluftbildung: Die Materialien derartiger Flächen (Wasser, Beton, Asphalt etc.) speichern tagsüber große Wärmemengen, die sie nachts nur langsam wieder an die Atmosphäre abgeben. Sie sind deshalb in windschwachen Strahlungsnächten wärmer als ihr Umland (Freiflächen, Wald).

3.3 Kaltluftflüsse und Lokalwindzirkulationen

Auf unbebauten Hügeln entwickelt sich bei nächtlicher Abkühlung aufgrund des höheren spezifischen Gewichtes der kälteren Luft nach Überwindung der Bodenrauigkeit ein mehr oder weniger starker, hangabwärts gerichteter Kaltluftfluss, dessen Fließgeschwindigkeit von der Hangneigung, der Bodenrauigkeit und der Größe des Kaltlufteinzugsgebietes (Gebiet, in dem die Kaltluft produziert wird) abhängt. Die Hangneigung muss erfahrungsgemäß wenigstens 1 bis 2 Grad (entsprechend etwa 1 bis 3 m Gefälle auf 100 m Strecke) betragen. Die Fließgeschwindigkeit erreicht in Gegenden mit geringer bis mäßiger Reliefenergie meist Werte von 0,5 bis 1 m/s. Die vertikale Mächtigkeit dieser Kaltluftflüsse ist im Allgemeinen auf wenige Dekameter beschränkt. Untersuchungen haben gezeigt, dass der Kaltluftfluss bereits kurz vor Sonnenuntergang beginnt. Bei guten Abflussmöglichkeiten kann ein Kaltluftfluss die ganze Nacht andauern und erst nach dem Sonnenaufgang versiegen. Ebene Flächen produzieren gleichermaßen Kaltluft, diese kann dann aber nicht abfließen, so dass die Höhe der Kaltluftschicht rasch ansteigt.

Kaltluftstaus bilden sich im Luv von Hindernissen (Wald- und Siedlungsrand, Straßendamm, Talsperre u. a.). Die kalte Luft staut sich bis zur Hindernishöhe auf, und bei weiterem Nachfließen von Kaltluft wird das Hindernis schließlich überströmt. Kleinere Hindernisse werden von der abfließenden Kaltluft ohne nennenswerte Staubbildung um- oder überströmt. Kaltluftseen entstehen durch Ansammlung kalter Luftmassen in Mulden und Senken. Bedingt durch die fortdauernde Ausstrahlung und den geringen Austausch mit den höheren Luftschichten kühlen sich die (im Kaltluftstau oder Kaltluftsee) stagnierenden Luftmassen weiter ab, es ist dort (insbesondere im Frühjahr und Herbst) mit erhöhter Frost- und Nebelhäufigkeit zu rechnen.

Kaltluftproduktion und Geländere relief sind die treibenden Kräfte für lokale, thermisch bedingte Windsysteme, auch Lokalwindzirkulationen genannt. Diese entstehen bei autochthonen Wetterlagen durch horizontale Temperaturunterschiede, d. h. sie sind Folge einer unterschiedlichen Erwärmung oder Abkühlung von Luftschichten mit gleicher absoluter Höhe. Da kältere Luft (bei gleichem Druck) schwerer ist als warme, beginnt sie abzusinken. Die Folge ist ein Druckanstieg am Boden unter dem Absinkbereich und eine Druckabnahme in der Höhe, was wiederum zu Ausgleichsströmungen mit zirkulierendem Charakter führt. Solche thermischen Windsysteme sind beispielsweise Hangwinde oder Berg- und Talwinde.

Unter Hangwinden versteht man das nächtliche Abfließen der über Bodenerhebungen abgekühlten Luft (Hangabwinde), bzw. das Aufsteigen der an einem Hang erwärmten Luft bei Tage (Hangaufwinde). Dabei bewegt sich die Luft in Richtung der Hangneigung, d. h. bei Hängen, die ein Tal seitlich begrenzen, senkrecht zur Talachse. Nach dem Zusammenfließen im Talgrund erzeugen die Hangabwinde den zum Talausgang gerichteten Bergwind oder Talabwind. Vormittags entsteht der talaufwärts gerichtete Talwind oder Talaufwind. Beide Lokalwindzirkulationen unterscheiden sich von der grundströmungsbedingten Komponente des bodennahen Windes durch den für sie typischen Tagesgang der Windrichtung.

4 Definition und Häufigkeit von Strahlungs Nächten

Für die Bewertung von Planungen in Bezug auf das Auftreten von Kaltluftflüssen ist die Häufigkeit wichtig, mit der windschwache Strahlungsnächte zu erwarten sind, in denen sich lokale oder mesoskalige Windsysteme (z.B. Kaltluftflüsse) einstellen. In diesen Nächten entstehen aufgrund der unterschiedlichen Strahlungseigenschaften von Flächen unterschiedlicher Landnutzung horizontale Unterschiede der Lufttemperatur (vgl. Kap. 3).

Die jährliche Häufigkeit von Strahlungsnächten wurde aus den Daten der stündlichen Beobachtungen der Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes ermittelt (Deutscher Wetterdienst, 1997). Eine Nacht gilt als windschwache Strahlungsnacht, wenn in der Zeit von 17 bis 5 UTC mindestens 7 zusammenhängende Stunden oder mindestens 10 Gesamtstunden auftreten, in denen die Windgeschwindigkeit kleiner oder gleich $2,6 \text{ ms}^{-1}$ und die stündliche

Temperaturabnahme größer oder gleich 0,3 Kelvin je Stunde ist, bzw. der Bedeckungsgrad kleiner oder gleich 4 Achtel ist.

Der Bereich des Odenwaldes bzw. der Übergangsbereich des Odenwaldes zum Rheintal an der Bergstraße lässt im aktuellen Bezugszeitraum einen mittleren Wert von etwa 80 bis 90 Strahlungsnächten pro Jahr erwarten, d. h. im Durchschnitt der ausgewerteten Jahre (1981 bis 2010) war etwa jede vierte bis fünfte Nacht eine durch geringe Bewölkung, bzw. eine durch entsprechende Temperaturabnahme und schwachen Wind definierte Strahlungsnacht. Der entsprechenden Werte liegen für die Wetterstation Frankfurt/Flughafen bei rund 79 Nächten und in Mannheim bei knapp 93 Nächten. Die mittlere jährliche Anzahl der Strahlungsnächte ist aber nicht gleichförmig auf das Jahr verteilt, sondern zeigt deutliche Maxima von Mai bis September (vgl. Tabelle 3-1 unten).

Tabelle 3-1: Mittlere monatliche und jährliche Anzahl von windschwachen Strahlungsnächten für Frankfurt/Flgh. und Mannheim für den angegebenen Zeitraum

Station	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez	Jahr
Frankfurt/Flgh. (1981-2010)	3,1	4,9	5,8	6,8	9,3	7,3	10,1	11,1	9,4	5,8	2,8	2,5	78,9
Mannheim (1981-2010)	3,7	4,8	8,1	8,6	9,7	9,2	11,6	13,3	8,8	7,7	4,0	3,2	92,7

5 Interpretation der lokalklimatischen Situation im Bereich des Mühlgrundes und des Plangebietes

Das Amtliche Gutachten „Klimauntersuchung im Raum Bensheim – Klimateignungskarten“ hatte unter anderem das Ziel, die lokalklimatischen Gegebenheiten im Raum Bensheim herauszuarbeiten und auf dem Hintergrund der Ergebnisse allgemeine Planungshinweise zu geben. Dazu wurden sogenannte Klimateignungskarten zu folgenden Themen erstellt: Lokalklimatisch bedeutsame Flächen, mittlere Windgeschwindigkeit in 10 m über Grund, mittlere Durchlüftungsverhältnisse sowie Freiflächensicherung (DWD, 2002).

Zur Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Erweiterungsbaus des „Seniorenzentrums am Fürstenlager“ auf die lokalen Zirkulationssysteme (gerade auch auf dem Hintergrund der Durchlüftung von Bensheim) werden besonders die Windströmungs- und die Kaltluftverhältnisse während windschwacher Strahlungsnächte herangezogen.

Wie auch schon in Kapitel 3 beschrieben wurde, entsteht nächtliche Kaltluft durch Ausstrahlung des Bodens in klaren und windschwachen Nächten. Die bodennahe Kaltluftschicht wächst im Laufe einer Strahlungsnacht allmählich bis in größere Höhen an. Weil kalte Luft schwerer ist als die darüber lagernde wärmere Luft, fließt die Kaltluft erst hangabwärts, dann talabwärts, dem Gefälle folgend ab, bis sie an Hindernissen wie engen Talkurven, Gebäu-

den, Baumreihen, Straßendämmen o.ä. aufgestaut wird. In ebenem, abflusslosem Gelände steigt die Höhe der Kaltluftschicht je nach Art der ausstrahlenden Fläche (Wiese, Wald, Häuser, versiegelte Flächen) um 5 bis 15 m pro Stunde an. Als Faustformel kann man eine Höhenzunahme der Kaltluftschicht von 10 m pro Stunde ansetzen, wenn das Gelände eben ist und keinen Abfluss ermöglicht. Nach King (1973) liegt der theoretische Mächtigkeitsszuwachs der Kaltluft bei 12 m pro Stunde. Die Kaltluftschichten, die über Freiflächen gebildet werden, erreichen erfahrungsgemäß in einer Nacht 20 m bis 80 m.

Auf der Grundlage des Amtlichen Gutachtens (DWD, 2002) und der Topographischen Karte TOP 50 (Version 5.0) ergibt sich für den Planungsbereich ein relevantes Einzugsgebiet der Kaltluft, das sich vor allem entlang des Mühlgrundes und den angrenzenden Hängen talaufwärts bis in den Bereich zwischen Bensheim-Hochstädten und Balkhausen, das bereits zur Gemeinde Seeheim-Jugenheim gehört, erstreckt (siehe auch Abbildung 2-1).

Im Laufe einer windschwachen Strahlungsnacht strömt Kaltluft von den Hanglagen der Neigung folgend abwärts in das Mühlthal. So ist davon auszugehen, dass schon am Anfang einer Strahlungsnacht das Mühlthal mit einer Kaltluftschicht angefüllt ist und im weiteren Verlauf talabwärts gerichtete Kaltluftströme entlang des Mühlgrundes in Richtung Bensheim-Auerbach fließen. Die Fließgeschwindigkeit des Kaltluftflusses wird nicht nur durch das Talbodengefälle bestimmt, sondern auch durch den ständigen Nachschub von Kaltluft. Damit ist das Mühlthal bzw. der Mühlgrund auch ein Kaltluftammelgebiet; es ist davon auszugehen, dass im Laufe einer Strahlungsnacht das Mühlthal und auch der Bereich rund um das Planungsgebiet mehrere Dekameter mit Kaltluft angefüllt sind.

Die nächtlichen Durchlüftungsverhältnisse entsprechen den Durchflussmöglichkeiten der Kaltluft. Es ist damit zu rechnen, dass bei dem vorherrschenden Kaltluftfluss das Beurteilungsgebiet mit den Bestandsgebäuden und den geplanten Neubauten von der Kaltluft durch-, um- und vor allem überströmt wird. Die Möglichkeit des Eindringens der in Strahlungsnächten stark ausgeprägten Kaltluftströme in Richtung Bensheim-Auerbach wird durch die geplanten zusätzlichen Gebäude kaum beeinflusst.

6 Zusammenfassung und Bewertung

In der vorliegenden Stellungnahme sollte abgeklärt werden, ob und ggf. in welchem Maße durch die geplante Bebauungsmaßnahme im Bereich des Seniorenzentrums am Fürstenlager in Bensheim die Kaltluft- bzw. Frischluftströmung durch den Mühlgrund in Richtung Bensheim (-Auerbach) hin beeinträchtigt und damit die dortige Durchlüftungssituation in Bezug auf die heutige bauliche Bestandssituation verschlechtert wird.

Durch die Baumaßnahme wird das Kaltluftammelgebiet des Mühltales nicht beeinflusst, ebenso bleibt das Mühlthal bzw. der Mühlgrund als Strömungsbahn für die Kaltluft erhalten. Im Laufe einer Strahlungsnacht sind das Mühlthal und damit auch der Bereich rund um das

Seniorenzentrum am Fürstenlager mehrere Dekameter mit Kaltluft angefüllt. Entsprechend des vorherrschenden Kaltluftflusses werden die Gebäude im Planungsbereich umströmt und – nachdem die Kaltluftschicht durch stetiges Anwachsen die Gebäudehöhe erreicht hat – auch überströmt. Somit wird der Kaltluftfluss in Richtung Bensheim (-Auerbach) nicht oder nur in sehr geringem Maß vermindert.

Die Orientierung der geplanten Gebäude und der Bestandsgebäude des Seniorenzentrums parallel zum Mühlthal (siehe auch Abbildung 2-2) ist für eine Durchflussmöglichkeit der Kaltluft als positiv zu bewerten. Der Kaltluftfluss talabwärts wird ohnehin hauptsächlich durch eine Überströmung der Gebäude und in geringerem Maße durch eine Durchströmung gewährleistet. Dennoch sollten die an die Gebäude angrenzenden Bereiche von größeren Strömungshindernissen (z.B. hohe Mauern, dichtstehende Buschreihen) freigehalten werden, um eine möglichst ungehinderte Durchströmung zu ermöglichen.

Es ist davon auszugehen, dass im Vergleich zur heutigen baulichen Bestandsituation durch die geplanten Baumaßnahmen nur sehr geringfügige Verringerungen des nächtlichen Kaltluftvolumens und der Strömungsgeschwindigkeit zu erwarten sind. Damit ist auch im Bezug auf die Kaltluftströmung in Richtung Bensheim (-Auerbach) nur mit unerheblichen Veränderungen zu rechnen. Die Durchlüftungsverhältnisse im Untersuchungsbereich unterliegen durch die geplante Bebauungsmaßnahme des Seniorenzentrums am Fürstenlager keinen signifikanten Modifikationen.

Insgesamt sind damit die Auswirkungen auf die Durchlüftungssituation als gering einzuschätzen, insbesondere weil durch die ausgeprägte Kaltluftströmung mit einem großen Volumenstrom im Bereich des unteren Mühltales bzw. aus dem Mühlthal heraus eine Durch-, Um- und vor allem Überströmung von Kaltluft im Bereich des Beurteilungsgebietes weiterhin gegeben ist.

7 Literatur

Deutscher Wetterdienst, 1997: Berechnung der Häufigkeit windschwacher Strahlungsnächte und windschwacher Abkühlungsnächte, unveröffentlicht, Offenbach, 43 Seiten.

Deutscher Wetterdienst, 2002: Amtliches Gutachten „Klimauntersuchung im Raum Bensheim – Klimaeignungskarten“, Deutscher Wetterdienst, Regionales Gutachtenbüro Mainz, 35 Seiten.

Fezer, F., 1995: Das Klima der Städte, Justus Perthes Verlag, Gotha, 190 Seiten.

Helbig, A. et al. (Hrsg.), 1999: Stadtklima und Luftreinhaltung, Springer Verlag Berlin Heidelberg, 467 Seiten.

King, E., 1973: Untersuchungen über kleinräumige Änderungen des Kaltluftflusses und der Frostgefahr durch Straßenbauten. Berichte des Deutschen Wetterdienstes Nr. 130, Offenbach am Main, 24 Seiten.

Klausing, O., 1967: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 151 Darmstadt, Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung, Selbstverlag, Bad Godesberg, 62 Seiten.

VDI 3787 Blatt 5, 2003: Umweltmeteorologie – Lokale Kaltluft, Verein Deutscher Ingenieure, Düsseldorf, 85 Seiten.

Sehr geehrte Frau Flörchinger,

nach Durchsicht der von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen bestätige ich hiermit, dass die Amtliche Klimatologische Stellungnahme (AZ: KU 1 EM/3512-2012) auch für die derzeitige Entwurfsplanung gilt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kessler-Lauterkorn

Dipl.-Met.Thomas Kessler-Lauterkorn
Sachgebietsleiter Planungsgutachten

Deutscher Wetterdienst
Regionales Klimabüro Essen

NEUE RUFNUMMERN:
Tel.:069/8062-6880 Fax:069/8062-6899

thomas.kessler-lauterkorn@dwd.de
www.dwd.de

Von: S. Floerchinger Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft [<mailto:S.Floerchinger@s2ip.de>]

Gesendet: Freitag, 26. Juli 2013 13:13

An: 'thomas.kessler-lauterkorn@dwd.de'

Betreff: 90.223a: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnanlage Wiesengrund" in Bensheim Auerbach

Sehr geehrter Herr Kessler-Lauterkorn,

anbei erhalten Sie unsere derzeitige Entwurfsplanung zu o.g. Bauleitplanverfahren mit der Bitte um Prüfung, ob Ihr bisheriges Gutachten auf die neue Planung weiterhin angewendet werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Sabine Flörchinger

Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11, D-64625 Bensheim
Fon (0 62 51) 8 55 12 - 14, Fax 8 55 12 - 12
E-Mail s.floerchinger@s2ip.de
Internet <http://www.s2ip.de>

Inhaber: Michael Schweiger + Carsten Scholz

>>>> Planunterlagen, welche dieser Nachricht beigefügt sind, dienen ausschließlich dem Informationsaustausch und stellen keine rechtsverbindliche Planübergabe dar. Falls in den Plänen Angaben über vorhandene Ver- und Entsorgungseinrichtungen Dritter (Versorgungsunternehmen o.ä.) dargestellt sind, entbinden unsere Pläne den Empfänger ausdrücklich nicht von der gesetzlichen Erkundungs- und Sicherungspflicht. Die Darstellung erfolgt ohne Gewähr. <<<<<

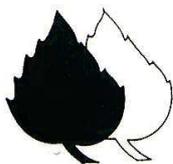
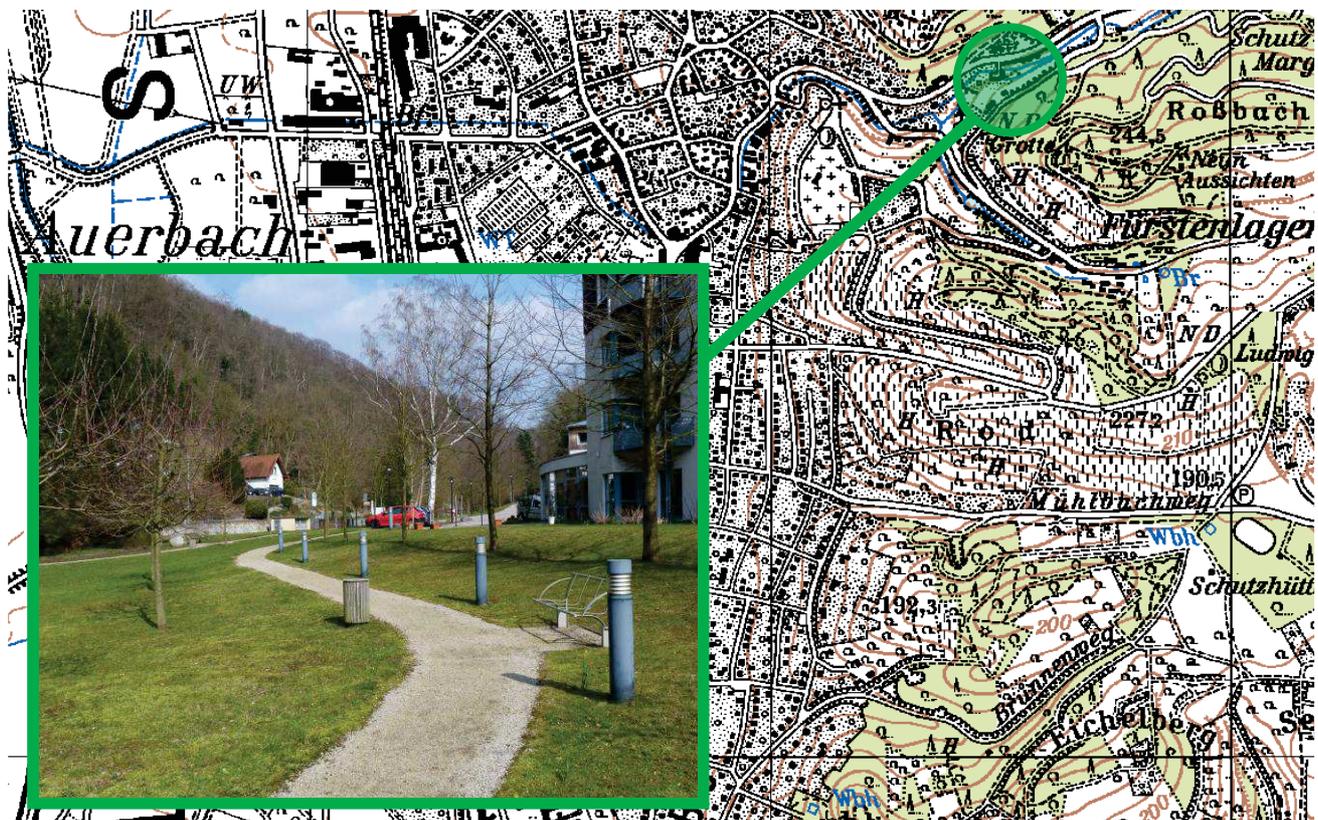
>>>> Diese Nachricht und ihre Anlagen enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender und löschen diese Nachricht von Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht einschließlich Anlagen sind nicht gestattet. <<<<<



Stadt Bensheim – Stadtteil Auerbach

Vorhabensbezogener Bebauungsplan *Senioren- wohnanlage Wiesengrund*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11

64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Oktober 2013

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Blick von Südwesten auf den Westteil des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	13
5.2	Fledermäuse.....	13
5.3	Vögel	15
5.4	Reptilien.....	30
5.5	Amphibien.....	30
5.6	Fische	30
5.7	Libellen	31
5.8	Tagfalter.....	31
5.9	Heuschrecken.....	31
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	32
5.11	Sonstige Arten	32
5.12	Pflanzenarten.....	32
6.	Maßnahmenübersicht.....	33
7.	Fazit	37

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

- Teilgruppe *Fledermäuse*
- Teilgruppe *Vögel*

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des *Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011)*.

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 22. März 2013 (vgl. dazu auch die nachstehende Fotodokumentation) und am 17. Mai 2013. Auf Basis dieser Begehung wurden auch Zufallsbeobachtungen artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Baumfreibrüternestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Für die Grundlagenermittlung wurde der Entwurf zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan *Seniorenwohnanlage Wiesengrund* (SCHWEIGER + SCHOLZ, Ingenieurpartnerschaft) in seiner Fassung von Oktober 2013 sowie der aktuelle Bestandsplan (contura, 2013) herangezogen.

Abbildung 1:

Blick von Süden (oberer Hangbereich) auf den westlichen Teil des Plangebietes; deutlich ist hier das junge Bestandsalter der Parkbäume zu erkennen.



Abbildung 2:

Plangebiet östlich der Mühlbach-Brücke; der Fußweg verläuft im Nahbereich des linken Mühlbachufers



Auf dem nachstehenden Kartenauszug (contura, 10/2013) ist die aktuelle Bestands-situation im Plangebiet zu ersehen.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Der Verein für Innere Mission Hessen e.V. beabsichtigt, das von ihm betriebene Alten- und Pflegeheim aus Gründen der Wirtschaftlichkeit des Pflegebetriebs aber auch wegen der steigenden Nachfrage nach Pflegeplätzen zu erweitern. Hierzu soll ein Anbau an das bestehende Wohnheim auf dessen Nordostseite erfolgen. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen führt die Stadt Bensheim dazu ein Bauleitplanverfahren durch. Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Vorhabensbedingt werden Biotopflächen – im vorliegenden Fall fast ausschließlich Rasenflächen und Gehölzstrukturen - beansprucht. Zudem sind - zumindest perspektivisch - mit dem Vorhaben auch Abriss-, Umbau- und Sanierungsarbeiten verbunden, die den vorhandenen Gebäudebestand betreffen. Hierdurch tritt im Grundsatz ein *unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust* ein, wovon vor allem *Vogelarten mit Gehölzbindung, synanthrope Vogelarten* sowie lokal vorkommende *Fledermausarten* betroffen sein werden.

Weiterhin entstehen in Teilbereichen - durch die geplante Umnutzung und im Rahmen der Freiflächengestaltung neue Habitattypen wie Hecken, Gebüsche oder Baumgruppen, aber auch wieder neue Gebäudestrukturen - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen, bisher nicht vorkommenden Arten, neuen Lebensraum bieten (*Habitatveränderung*). Insgesamt wird es jedoch zu keiner nennenswerten Veränderung des Artenspektrums kommen.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 10/2013) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Der nachstehende Auszug aus der Luftbildkarte zeigt die räumliche Einbindung des Plangebietes (weiß-gestrichelte Linie) in die Umgebungsstrukturen – woraus sich u.a. eine begründete Anwendung des § 44 (5) BNatSchG ableiten lässt.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*
- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanzarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer. Zu nennen sind *Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr* und insbesondere *visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich des Seniorenwohnheims und insbesondere der Freiflächen (Parkanlagen). Da das Plangebiet durch die bestehende Bebauung bereits derzeit einer qualitativ vergleichbaren Nutzung unterliegt und entsprechende Wirkmechanismen bereits vorhanden sind, bzw. innerhalb des Gebietes wirksam werden, kann die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet **nicht** mehr als **störungsfrei** bezeichnet werden. Durch die geplante Bebauung (Vergrößerung der Anlage) werden diese Wirkungen zwar quantitativ erhöht, was durch die Einbindung des Plangebietes in den Landschaftsraum mit seinen puffernden Begleitstrukturen im funktionalen Umfeld (vgl. den Luftbildauszug auf Seite 9) jedoch nicht als relevante Störung bzw. Beeinträchtigung zu bewerten ist.

Da die geplante Flächennutzung von der die genannten Wirkfaktoren ausgehen können insgesamt relativ kleinflächig ist (Anbau eines Gebäudeflügels) und eine deutliche Vorbelastungssituation besteht, kann auch nicht von einer erheblichen, störoökologischen Belastung der Umgebungsflächen ausgegangen werden.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse, aber auch störökologische Belastungswirkungen. Als artenschutzfachlich relevante Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Rasen/Parkrasen, Baumhecken, Baumgruppen und Einzelbäume, Hecken und Gebüsch*e sowie *Gebäude* abgrenzen. Insgesamt besitzt der geplante Eingriffsbereich einen deutlich ausgeprägten, parkähnlichen Charakter. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die Offenlandflächen besiedeln (z.B. viele Vogelarten, Feldhamster)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie auszuschließen; aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet (fast ausschließlich Koniferen und Laubbäume, keine dichten Hecken; keine essentiellen Nahrungsstraucharten) ist das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ebenfalls grundsätzlich zu negieren.

Fledermäuse: Da im Plangebiet sowohl natürliche Baumhöhlenquartiere, als auch Gebäudequartier-Potenziale vorhanden sind besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der deutlichen Nordexposition des Plangebietes (thermisch überprägte Bereiche fehlen) sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) grundsätzlich auszuschließen. Gleiches gilt auch für Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*).

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen; der teilweise innerhalb des Plangebietes verlaufende Mühlbach besitzt strukturell keine Vorkommenseignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Amphibienarten.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen; der teilweise innerhalb des Plangebietes verlaufende Mühlbach besitzt strukturell keine Vorkommenseignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Fischarten.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen; der teilweise innerhalb des Plangebietes verlaufende Mühlbach besitzt strukturell keine Vorkommenseignung für artenschutzrechtlich bedeutsame Libellenarten.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen – die im Plangeltungsbereich vorhandenen Grünlandflächen wurden am 17. Mai 2013 auf das Vorhandensein der essenziellen Raupen- und Falterfutterpflanze - Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) überprüft. Da keine entsprechenden Vorkommen nachweisbar waren, ist auch ein Vorkommen der genannten Bläulingsarten ausschließbar.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher für Fledermäuse und Vögel.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Säugetierarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für der den erwartbaren Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt für sie eine formale Wirkungsanalyse. Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird allerdings empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten (E 02).

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da die innerhalb des Plangeltungsbereiches sowohl **potenzielle** Baumhöhlenquartiere, als auch Gebäudequartiere vorhanden sind.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; da keine konkreten Artnachweise vorliegen erfolgte die Prüfung hierbei als Gruppenbetrachtung für Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren. Bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

- V 01** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse

angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon.

V 02 Erhalt eines Höhlenbaumes: Die bei der Begehung im März 2013 im nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 18 und der Bebauungsplan, in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist.

K 01 Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon; bei einer vollständigen Betroffenheit des Bestandsgebäudes sind fünf Quartiersteine vorzusehen; bei Teilinanspruchnahmen ist dies anteilig durchzuführen.

Empfohlene Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte – ergänzend zu den Niststeinen (K 01) – an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für sechs Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang); Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine (potenziellen) Vorkommensbedingungen. Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (25 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel

Nach der Begehung zur Potenzialabschätzung sind Brutvorkommen für den nachgewiesenen Mäusebussard (*Buteo buteo*) und die im Landschaftsraum erwartbaren Greifvogelarten wie Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine Trägerbäume für entsprechende Greifvogelhorste genutzt werden. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist allerdings für alle genannten Greifvogelarten möglich bzw. nachweislich gegeben (Mäusebusard), wobei entsprechende Beeinträchtigungen ihres lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe des jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Eulen

Da im Geltungsbereich und dem Gebietsumfeld keine geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind und auch keine großen Baumfreibrüternester oder gar Horste verortet werden konnten, lässt sich ein Vorkommen des Waldkauzes (*Strix aluco* – Höhlenbewohner) und der Waldohreule (*Asio otus* – Sekundärnutzer großer Nester bzw. Horste) begründet ausschließen. Ein Vorkommen der Schleiereule (*Tyto alba*) ist wegen des ungeeigneten Gebäudebestandes (keine geeigneten, großen Einflugöffnungen) ebenfalls auszuschließen, wie auch für den Steinkauz (*Athene noctua*) die benötigten Vorkommensbedingungen großräumig fehlen. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Eulenarten allerdings möglich, wobei Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum potenziell Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) aber auch Baumfalke (*Falco subbuteo*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch kleinflächig eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell verfügt der Geltungsbereich allein für die Mehlschwalbe über zumindest potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen, ein tatsächlicher Vorkommensbeleg gelang jedoch nicht (fehlende Schwalbennester).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Typus-Arten dieser Gruppe sind der nachgewiesene Haussperling (*Passer domesticus*) sowie potenziell Arten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Bachstelze (*Motacilla alba*); aber auch Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*), Mauersegler (*Apus apus*) und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), die ihre Nester an oder in Gebäuden errichten, rechnen zu dieser Gruppe. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes durch den vorhandenen Gebäudebestand potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen vor.

Aufgrund der Tatsache, dass im Vorhabensgebiet bereits Gebäude mit geeignetem Bruthabitatpotenzial vorhanden und weitere Gebäudekomplexe benachbart sind - wodurch die ökologische Funktion in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt - können für diese Artengruppe, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Zudem entstehen durch das Vorhaben selbst wieder nutzbare Bruthabitatstrukturen, so dass beeinträchtigende Wirkungen nur zeitlich begrenzt auftreten werden. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgt für den Haussperling und die Türkentaube jedoch jeweils eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher zu stellenden Vogelarten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Haussperling und die Türkentaube sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

V 03 Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung:

Aktuell sind die im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude von synanthrop orientierten Vogelarten als Nistplätze nutzbar; demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei Vertretern dieser Artengruppe zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon.

K 02 Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon; bei einer vollständigen Betroffenheit des Bestandsgebäudes sind fünf Niststeine vorzusehen; bei Teilinanspruchnahmen ist dies anteilig durchzuführen.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Betroffen sind sowohl Baumgruppen und Einzelbäume, als auch Gebüsche und Einzelsträucher. Daraus resultiert eine unmittelbare Betroffenheit der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten.

Die nachfolgend eingefügte Abbildung belegt, dass innerhalb des Plangebietes aktuell (Stand 03/2013) keine Nester großer oder mittlerer, baumfreibrütender Arten wie Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*) oder Elster (*Pica pica*) vorhanden waren. Greifvogelhorste fehlten ebenfalls im gesamten Planungsraum. Weiterhin fehlten auch Spechthöhlen vollständig. Lediglich ein Baum im Nordwesten des Plangebietes wies eine natürliche Baumhöhle und somit eine entsprechende Bruthabitateignung für kleinere, höhlenbrütende Singvogelarten auf (vgl. die nachstehende Abbildung).



Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste begrenzt werden können und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. vorstehenden Luftbildauszug), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz erfolgte für diese Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahme (vgl. auch Kapitel 6):

V 02 Erhalt eines Höhlenbaumes: Die bei der Begehung im März 2013 im nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 18 und der Bebauungsplan, in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist.

V 04 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt (Park-Charakter).

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flügenden Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

V 05 Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Baumgehölze im Südwesten und Westen sowie die Ufergehölze entlang des Mühlbaches und den in das Plangebiet hineinreichenden Waldbestand als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum oder seinem funktionalen Umfeld, sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen in ihrer typischen Ausbildung vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden Arten wie Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) oder Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sind Brutvorkommen von Vertretern dieser ökologischen Gruppe zu erwarten, so dass eine direkte Betroffenheit nicht auszuschließen ist, woraus sich die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse ergibt.

Da für alle hier eingeordneten Arten der Erhaltungszustand in Hessen noch als günstig bewertet wird, erfolgt nur eine tabellarische Prüfung ihrer artenschutzrechtlichen Belange. Bei Beachtung der formulierten Maßnahme tritt bei keiner der geprüften Arten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine Art erforderlich, zumal die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt werden und die entstehenden Strukturverluste begrenzt werden können.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

- V 06** Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor

Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesehen werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner Gehölzdeckung und der bestehenden Bebauung keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes, seiner unmittelbaren Anlehnung an den Siedlungsbestand sowie seiner strukturellen Ausstattung kommt im jedoch nur eine sehr nachgeordnete Bedeutung für die Rastvogelarten oder für Wintergäste zu. Beeinträchtigungswirkungen auf Vertreter dieser ökologischen Gruppe sind dementsprechend nicht erwartbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*) oder Fasan (*Phasianus colchicus*).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Arname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ,(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Kapitel 6**

Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten, Abriss und Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02, V 03, V 04, V 05
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten und Abriss; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, V 06, K 02
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05

Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	n	b	l	>10.000		X		Kein Nachweis einer Brut- höhle im Geltungsbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Stör- ungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Stör- ungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdar- beiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06

Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	l	4.000-5.000		X		Kein Nachweis einer Bruthöhle im Geltungsbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	–
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, K 02
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06

Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	l	>10.000		X		Kein Nachweis einer besetzten Bruthöhle im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	–
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	l	5.000-10.000		X		Kein Nachweis einer Horstes im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	–
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V 05
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	l	>10.000		X		Kein Nachweis einer Nestes im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	–

Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	l	>10.000		X		Kein Nachweis einer Nestes im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	–
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) ist gegeben	V 04, V 05
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Gelegeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02

Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 02
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	p	s	l	5.000-10.000		X		Kein Nachweis einer geeigneten Höhle im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	–
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 06

Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 02
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	l	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, K 02
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	p	b	l	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 05
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	p	b	l	5.000-10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	p	s	l	600-1.000		X		Vgl. Einzelprüfung	–

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten sechs Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet, seiner strukturellen Ausstattung sowie der Nordexposition des Vorhabensbereiches keine geeigneten Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Berg-/Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe sind aufgrund der gewässerökomorphologischen Struktur des Mühlgrabens keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten gegeben.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den erwartbaren Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe sind aufgrund der gewässerökomorphologischen Struktur des Mühlgrabens keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Fischarten gegeben.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen des vorgesehenen Maßnahmenkonzeptes als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe sind aufgrund der gewässerökomorphologischen Struktur des Mühlgrabens keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Libellenarten gegeben.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für die erwartbare Zweigestreifte Quelljungfer (*Cordulegaster boltoni*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) oder den Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen der vorgesehenen Grün- und Freiflächenplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmendarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen:

Vermeidungsmaßnahmen:

V 01 Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell – die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Hierzu ist eine entsprechende Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon.

V 02 Erhalt eines Höhlenbaumes: Die bei der Begehung im März 2013 im nordwestlichen Bereich des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 18 und der Bebauungsplan, in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist.

V 03 Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Aktuell sind die im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude von synanthrop orientierten Vogelarten als Nistplätze nutzbar; demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei Vertretern dieser Artengruppe zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon.



V 04 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt (Park-Charakter).

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggel Jungvögeln (Nestlingen) muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Vorlaufend ist bei der UNB ein Antrag auf Befreiung zu stellen.

V 05 Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten Baumgehölze im Südwesten und Westen sowie die Ufergehölze entlang des Mühlbaches und den in das Plangebiet hineinreichenden Waldbestand als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

V 06 Beschränkung der Ausführungszeit: Die Durchführung der Erdarbeiten und der Baustellenvorbereitung muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen um Gelege von Bodenbrütern zu schützen.

Maßnahmenalternative: Sollten die zeitlichen Vorgaben der Bauzeitenbeschränkung nicht einzuhalten sein, ist eine Baufeldkontrolle zwingend durchzuführen. Hierzu muss das beanspruchte Gelände unmittelbar vor Einrichtung der Baustelle bzw. vor Beginn der Erdarbeiten sorgfältig durch fachlich geeignetes Personal, auf vorhandene Bodennester abgesucht werden; im Nachweisfall ist die Einrichtung bzw. der Baubeginn bis nach dem Ausfliegen der Jungen zu verschieben.

CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine weiteren Maßnahmen notwendig.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

K 01 Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon; bei einer vollständigen Betroffenheit des Bestandsgebäudes sind fünf Quartiersteine vorzusehen; bei Teilinanspruchnahmen ist dies anteilig durchzuführen.

K 02 Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

Hinweis: Diese Maßnahme bezieht sich nur auf Abriss, Umbau oder Sanierung des Bestandsgebäudes oder Teilen davon; bei einer vollständigen Betroffenheit des Bestandsgebäudes sind fünf Niststeine vorzusehen; bei Teilinanspruchnahmen ist dies anteilig durchzuführen.

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Empfohlene Maßnahmen:

E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten – ergänzend zu den verpflichtend einzubauenden Quartiersteinen – nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

E 02 Um Störungen und Unterbrechungen von Wechselbeziehungen für die Vertreter der lokalen Kleinsäugerfauna zu vermeiden wird allerdings empfohlen bei Zäunen ein Bodenabstand von 10 cm einzuhalten.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 31 Vogelarten und für die Gruppe der Fledermäuse eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Gruppe der Fledermäuse sowie für sechs Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten Erweiterung der ‚Seniorenwohnanlage Wiesengrund‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 29. Oktober 2013



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

Teilgruppe *Fledermäuse*

- Arten mit Bindung an Baumhöhlen-Quartiere (Gruppenbetrachtung)
- Arten mit Bindung an Gebäude-Quartiere (Gruppenbetrachtung)

Teilgruppe *Vögel*

- Feldsperling (*Passer montanus*)
- Girlitz (*Serinus serinus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)
- Waldohreule (*Asio otus*)

Teilgruppe *Fledermäuse*

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
<i>entfällt</i>			
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund der vorhandenen Baumhöhle, die als Quartierpotenzial zu bewerten ist, ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beeinträchtigung schlafender Fledermäuse durch Rodung des im Geltungsbereich vorhandenen Höhlenbaumes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Bestandssicherung</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im Siedlungsumfeld Quartierstrukturen (vorhandene Baumhöhle) nutzen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung des Höhlenbaumes denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
<i>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen</i>			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen ; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügel- <i>fledermaus</i> , <i>Mückenfledermaus</i> und <i>Zwergfledermaus</i> , daneben auch <i>Wasserfledermaus</i> und – seltener – <i>Rauhautfledermaus</i> .		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können schlafende Tiere in Gebäudequartieren getötet oder verletzt werden</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störokologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im vorhandenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die genannten Arbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Gebietsumfeld sind weitere Gebäude mit einem potenziellen Quartierangebot vorhanden; zudem wird ein möglicher Strukturverlust durch einzubauende Quartiersteine kompensiert (K 01)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Vögel

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Bei der Begehung im Plangebiet und seinem Umfeld beobachtet</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Gelegeverluste oder Beeinträchtigung von Nestlingen durch Rodung des im Geltungsbereich vorhandenen Höhlenbaumes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 02)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz.2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur Bestandssicherung</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der Feldsperling bereits im Siedlungsumfeld beobachtet werden konnte; zudem dringt die Art vor allem im Winter regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eine Fällung des Höhlenbaumes wäre als Bruthabitatverlust zu bewerten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 02)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden			
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, weitgehender Gehölzerhalt (V 04, V 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 04 und V 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, weitgehender Gehölzerhalt (V 04, V 05)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden			
		<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmeveraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Bei der Begehung im Plangebiet und seinem Umfeld beobachtet</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld sind weitere Gebäudekomplexe mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden; zudem entstehen vorhabensbedingt neue, nutzbare Bruthabitatstrukturen (Gebäude); zudem wird ein möglicher Strukturverlust durch einzubauende Niststeine kompensiert (K 02).</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Nestlingen bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, weitgehender Gehölzerhalt (V 04, V 05)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahmen V 04 und V 05 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nur passive Maßnahmen</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit, weitgehender Gehölzerhalt (V 04, V 05)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden			
	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen		
	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen		
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen 3	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen, wenn gleich bei den Begehungen auf den Bäumen innerhalb des Plangebietes keine zuordenbaren Nester nachweisbar waren; Vorkommen am Gebäudebestand sind jedoch denkbar.</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Abriss- Umbau- oder Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein <i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen gilt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)		
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>Im Umfeld sind weitere Gebäudekomplexe mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden; zudem entstehen vorhabensbedingt neue, nutzbare Bruthabitatstrukturen (Gebäude)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein <i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)		
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>		
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich <i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich <i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen		
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich		
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)		
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!		

Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler in offenen Landschaften die von Nadel- und Mischwaldinseln durchsetzt sind; auch in Friedhöfen und Parkanlagen; Baumbrüter, der kein eigenes Nest baut sondern alte Nester von Krähen, Elstern oder Ringeltauben nutzt</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen verbreitet</i>		
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil des Nahrungshabitates nicht auszuschließen.</i>		
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>In Verbindung mit dem reinen Gaststatus ist der Verbotstatbestand aufgrund der Eingriffsarten ausschließbar</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene, störökologische Belastungsintensität wird auch zukünftig nicht überschritten, da die Waldohreule durchaus auch im Umfeld von Siedlungen, in Parks u.ä. anthropogen überprägten Arealen brütet und jagt.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Nur Gastvogelart; durch das Fehlen von großen Baumfreibrüternestern findet die Waldohreule im Plangebiet keine geeigneten Brutplätze</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmenvoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement			
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmenvoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

64625 Bensheim
 e-mail: info@s2ip.de
 http://www.s2ip.de

Goethestraße 11
 Fon: (06251) 8 55 12 - 0
 Fax: (06251) 8 55 12 - 12

SCHWEIGER + SCHOLZ
 Ingenieurpartnerschaft



Baumbestand (Rodung)

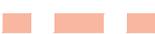
- 1 Zierkirsche StU = 0,91 m
- 2 Zierkirsche StU = 0,90 m
- 3 Zierkirsche StU = 0,73 m
- 4 Zierkirsche StU = 0,63 m
- 5 Zierkirsche StU = 0,73 m
- 6 Zierkirsche StU = 0,75 m
- 7 Zierkirsche StU = 0,63 m
- 8 Esche StU = 0,58 m
- 9 Esche StU = 0,62 m
- 10 Ahorn StU = 0,26 m
- 11 Zierkirsche StU = 0,58 m
- 12 Zierkirsche StU = 0,83 m
- 13 Birke StU = 1,73 m
- 14 Laubbaum StU = 0,51 m
- 15 Laubbaum StU = 0,50 m
- 16 Laubbaum StU = 0,52 m

Hinweis: Fichten und Birken sind nach städtischer Baumschutzsatzung nicht geschützt. Bäume unter 80 cm Stammumfang sind nicht geschützt.

Nach Satzung geschützte Bäume:

- 1 2 12

Legende

-  Baum Bestand
-  Private Gartenflächen
-  Versiegelte Flächen Asphalt / Pflaster
-  Fußweg, Kies-/Schotterflächen
-  Dachflächen, unbegrünt
-  Geltungsbereich B-Plan

Stadt Bensheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Seniorenwohnanlage Wiesengrund"
 im Stadtteil Auerbach
Baumbestand - Rodung

Maßstab:	1:1.000	Projekt-Nr.	90.223a
Datum:	24.02.2014	Plan-Nr.:	bes_1000_A4
gez.:	SF	geä.:	-

SCHWEIGER + SCHOLZ
 Ingenieurpartnerschaft

Goethestraße 11
 64625 Bensheim

Fon: (06251) 8 55 12 - 0
 Fax: (06251) 8 55 12 - 12

e-mail: info@s2ip.de
 http://www.s2ip.de